Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 50. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Sonnabend, den 30. Januar 1875.**

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

56. Sitzung des Reichstages. (29. Januar.)

11 Uhr. Am Tische des Bundesraths Delbrück und Andere.

Zunächst steht der vom Abg. Stenglein eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Umänderung von Actien in Reichswährung in der Fassung, die ihm die Commission gegeben hat, zur zweiten Berathung. Es handelt sich dabei vorzugsweise um die in süddeutschen Gulden ausgegebenen Actien, die nach Einführung der Markrechnung der Buchführung und der Berechnung der Dividenden durch die gebrochenen Zahlen, welche die Umrechnung ergiebt, große Schwierigkeiten bereiten würden. Da nun Art. 207a des Handelsgesetzbuches sowohl die Verminderung als die Erhöhung des Nominalbetrages der Actien oder Actien-Antheile während des Bestehens der Gesellschaft untersagt, so bedarf es zu einer in runden Zahlen ausgedrückten Ausfertigung des Actienbetrages, wie sie das Geschäftsleben verlangt, eines besonderen Gesetzes, welches die Commission in folgender Gestalt vorschlägt:

§ 1. Die Bestimmung des Art. 207a. des Handelsgesetzbuchs Absatz 3 findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Actien, welcher nicht auf Thaler Courant oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe der Reichswährung umgerechnet werden kann, auf den zunächst entsprechenden, durch fünfzig theilbaren Betrag von Reichsmarken erhöht oder vermindert wird.

§ 2. Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1877 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Der Referent Abg. Wolffson erläutert diesen Vorschlag, während Abg. Römer (Würtemberg), der von der Anschauung ausgeht, daß der Artikel 207a. des Handelsgesetzbuchs nur die fictive Erhöhung oder Verminderung der Actienbeträge verbietet, folgendes Gesetz, betreffend die Feststellung des Sinnes jenes Artikels beantragt:

„Eine Verminderung sowie eine Erhöhung des Nominalbetrages der Actien und der Actienantheile ist zulässig, wofern bei der Verminderung und bei der Erhöhung die Vorschriften der Art. 248 beziehungsweise Art. 219 verbunden mit Art. 217 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs beobachtet werden.

Art. 207a des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs steht der Vornahme einer Verminderung, sowie einer Erhöhung des Nominalbetrags der Actien und der Actien-Antheile unter Beobachtung der angeführten Artikel 248, 219, 217 nicht entgegen.

Abg. Banks will von den beiden Gesetzesvorschlägen überhaupt nichts wissen und hofft, daß es nicht an Einspruch gegen die Abkürzung der Frist zwischen der zweiten und dritten Berathung fehlen wird, um das Zustandekommen eines unnützen, ja schädlichen Gesetzes und das fortgesetzte Dreschen von leerem Stroh zu verhindern. Ohne auf juristische Feinheiten einzugehen, ist doch so viel klar, daß der Antrag Römer mit seiner an sich richtigen Auffassung des Art. 207a geradezu in Widerspruch steht. Das Gesetz ist unnütz, weil der Handel sich über Schwierigkeiten, wie die zur Sprache gebrachten, mit Leichtigkeit fortsetzt und ohne Mühe mit Rubeln, Dollars und anderen unbequemen Währungen zu rechnen versteht. Allerdings erwächst den Actiengesellschaften aus den im Guldenfuß ausgedrückten Actien eine mühsame Umrechnung, aber diese Unbequemlichkeit zu beseitigen, ist ihre Sache, dazu braucht man nicht gleich die Reichsgesetzgebung in Bewegung zu setzen. Auch daß einige Untergerichte in dieser Beziehung auf Grund einer Anschauung, die der Redner für eine irrige hält, Schwierigkeiten gemacht haben, ist noch kein Grund, ein Reichsgesetz zu erlassen; anders läge die Sache, wenn das Oberhandelsgericht den Erlaß eines solchen durch seine Entscheidung nothwendig machen sollte. Aber man muß doch nicht jedesmal ein Reichsgesetz machen, um sich mit der Entscheidung eines Untergerichtes in Einklang zu setzen. Wir machen ja überhaupt schon viel zu viel Reichsgesetze, man findet sich ja kaum mehr heraus.

Nach einer Replik des Berichterstatters wird der Antrag Römer einstimmig abgelehnt und der der Commission gegen eine sehr starke Minorität angenommen. Fast alle süddeutschen Abgeordneten stimmen für denselben.

Hieran schließt sich die dritte Berathung des vom Abgeordneten Buhl vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfs, betreffend Maßregeln gegen die Reblauskrankheit.

Der § 1, der den Reichskanzler ermächtigt, Ermittelungen innerhalb des Weinbaugebietes der einzelnen Bundesstaaten über das Auftreten der Reblaus anzustellen und Untersuchungen über Mittel zur Vertilgung des Insects anzuordnen, wird ohne Debatte genehmigt.

§ 2 lautet: Die von dem Reichskanzler mit diesen Ermittelungen und Untersuchungen betrauten Organe sind befugt, auch ohne Einwilligung des Verfügungsberechtigten den Zugang zu jedem mit Weinreben bepflanzten Grundstücke in Anspruch zu nehmen, die Entwurzelung einer dem Zwecke entsprechenden Anzahl von Rebstöcken zu bewirken und die entwurzelten Rebstöcke, sofern sie mit der Reblaus behaftet sind, an Ort und Stelle zu vernichten.

Abg. Reichensperger (Crefeld) beantragt folgenden Zusatz zu § 2: „Die vorstehend bezeichneten Organe sind möglichst aus den einzelnen weinbautreibenden Gemeinden zu entnehmen. Zu den durch dieselben anzuordnenden Operationen müssen die etwa in den Gemeinden zum Zwecke der Regelung des Weinbaubetriebes bestehenden Commissionen zugezogen werden."

Abg. Reichensperger (Crefeld): Wegen meiner Opposition gegen den Buhl'schen Antrag bin ich in gewissen Blättern, die nicht von meiner Farbe sind, bei den Winzern als ein Mann denuncirt worden, dem das Wohl und Wehe der Weinbau treibenden deutschen Bevölkerung nicht am Herzen liegt, und der den so verderblichen Insekten freien Lauf lassen will. Aber auch ich bin durchaus dafür, daß Vorkehrungen getroffen werden, um jener Calamität möglichst sorgsam und gründlich zu begegnen; und daß vom Mittelpunkte des Reiches aus zu diesem Zwecke Anregung gegeben, daß dazu Studien gemacht und Belehrungen gesammelt werden sollen. Nur dem Verlangen bin ich entgegengetreten, daß auch die einzelnen thatsächlichen Operationen vom Reiche aus angeordnet, geleitet und durchgeführt werden sollen, weil es nicht blos ein arger Verstoß gegen die durch die Reichsverfassung den Reichsbehörden gewährte Competenz, sondern daß es auch viel zweckmäßiger und sachentsprechender sein würde, wenn von den einzelnen Landesregierungen aus diese Operationen angeordnet würden.

Practisch kann dem Uebel nur am Orte selbst und von denjenigen entgegengetreten werden, die fortwährend mit dem Weinbau sich befassen und ihn bewachen. Das ist der wesentliche Zweck meines Antrages. Gewiß hat man in den Weinbau treibenden Gegenden vor den Organen des Reiches allen Respect; aber wenn von fernher Personen kommen sollten, um die Winzer am Rhein und an der Mosel etwa anzuleiten, wie sie ihre Stöcke behandeln und der Kalamität entgegenwirken sollen, wenn sie gar directe Untersuchunpen an Ort und Stelle vornehmen wollten, so würde die ungeheure Mehrzahl der Winzer sie einfach auslachen, selbst wenn Geheime Commerzienräthe mit dieser Untersuchung betraut werden sollten. Bei der Vernichtung eines dem Weinbau schadlichen Insectes kommt es auf die allerverschiedensten Factoren, Boden, Art der Trauben, Klima ꝛc. an. Nur die tägliche Beobachtung kann dazu führen, sichere Momente der Krankheit herauszufinden und geeignete Mittel zu ihrer Vernichtung zu finden. Und nun denken Sie sich, daß die von Ihnen ernannte Commission durch die Weinberge spazirt, die einzelnen Stöcke herauszieht und untersucht: meinen Sie wirklich, damit dem Uebel auf den Grund zu kommen oder es in der Weise zu bekämpfen, wie der Interessent selbst, der tagtäglich mit dem Weinbau und mit der Behandlung der Stöcke zu thun und die genaueste Detailkenntniß hat. So wie die Leute das Uebel merken, werden sie selbst eingreifen; denn es ist ja ihr Vermögen, ihr Eigenthum, um das es sich handelt. Oeffentliche Belehrung und Aufklärung durch Flugschriften, Instructionen und Erlasse an die Behörden ist das allein Zweckmäßige, was seitens der Reichsbehörde in dieser Sache geschehen kann; aber ein thatsächliches Eingreifen von ihrer Seite ist auf das Dringendste zu widerrathen. Ich bin überzeugt, daß die Winzer, die Bauern, in solchen Dingen keinen Spaß verstehen, namentlich wenn es sich um Eindringen in das Eigenthum handelt, den Commissaren einen nichts weniger als angenehmen und erfreulichen Empfang bereiten werden, dem ich sie nicht aussetzen möchte. Es bestehen ja schon in allen weinbautreibenden Gemeinden Commissionen, die zu prüfen und zu beschließen haben, welche Weinberge zu schließen seien, wann die Weinlese sein solle u. s. w. Möge man diese Leute, die auf ihrem Gebiet ausgezeichnet orientirt sind, informiren und ihnen die nothwendigen Aufklärungen und Belehrungen geben, die practischen Eingriffe aber den Interessenten selbst überlassen; dann wird man das Richtige getroffen und gethan haben, was in dieser Sache möglich ist.

Abg. Buhl: Im muß auf das Entschiedenste Widerspruch dagegen erheben, daß man, wie es der Vorredner gethan, den weinbautreibenden Gemeinden unseren Antrag und die Bestimmungen dieses Gesetzes als einen flagranten Eingriff in das Eigenthum darstellt. Die Verantwortlichkeit für ein solches Vorgehen, welches geradezu provociren muß, die Mitglieder der Commission, wenn sie ihr Amt ausüben, schlecht zu behandeln, ist eine außerordentlich große. Ich bin überzeugt, daß die zu wählende Commission die einzig richtige Instanz ist, diese Frage zu behandeln. Es gehört eine außerordentliche, in den meisten Fällen ganz specielle Wissenschaftskenntniß dazu, um die Krankheit überhaupt nur sicher constatiren zu können; denn es leben an der Wurzel der Weinstöcke zahlreiche Insecten, von denen einzelne, wie neuere Untersuchungen in Frankreich gezeigt haben, der Reblaus sehr ähnlich sehen, aber völlig unschädlich sind. Die Commission wird keineswegs, wie hier spöttisch dargestellt wurde aus Commerzienräthen bestehen; sondern neben sachverständigen Practikern im Weinbau, die in der betreffenden Gegend bekannt und angesehen sind, werden Männer der Wissenschaft und Specialgelehrte von Ruf die Mitglieder derselben sein. Der Antrag Reichensperger ist ganz uneinnehmbar und ich bitte das Haus dringend ihn abzulehnen.

Das Amendement wird abgelehnt und § 2 angenommen. Desgleichen § 3: „Die durch die Ausführung dieses Gesetzes erwachsenden Kosten einschließlich der nöthigenfalls im Rechtswege festzustellenden Ersatzleistung für etwa zugefügte Schäden werden aus Reichsmitteln bestritten."

Schließlich wird das ganze Gesetz in dritter Lesung definitiv genehmigt.

Es folgt nunmehr die Berathung des Antrages des Abg. Dr. Tellkampf: den Reichskanzler aufzufordern, in Gemäßheit des Artikels 4 Nr. 13 der Reichsverfassung, den Entwurf eines Gefängnißgesetzes, betreffend die zu regelnde Strafvollstreckung und die Reform des Gefängnißwesens, dem Reichstage baldthunlichst vorlegen zu lassen."

Abg. Dr. Tellkampf: Da in Ausführung des Artikels 4 Nr. 13 der Reichsverfassung das deutsche Strafgesetz erlassen ist und der Entwurf der deutschen Proceß-Ordnung bereits der Commission des Reichstages überwiesen ist, so erscheint es nun zeitgemäß, auch den Entwurf eines den Strafvollzug regelnden Gefängnißgesetzes, als mit diesen Gesetzen in untrennbarem Zusammenhange stehend, ausarbeiten und vorlegen zu lassen. Denn da in der neueren Zeit Gefängnißstrafen an die Stelle der meisten früheren härteren Strafen getreten sind, so haben die Gefängnißstrafen eine so vorwaltende Bedeutung gewonnen, daß nothwendiger Weise die allgemeinen Grundsätze über die Anwendung derselben, über das anzuwendende Gefängnißsystem und demgemäß über die Reform des Gefängnißwesens gesetzlich festgestellt werden müssen, damit, der Gerechtigkeit entsprechend, Gleichmäßigkeit und Bestimmtheit in der Vollstreckung der Gefängnißstrafen im ganzen Reiche herrschen möge. Gegenwärtig ist das Gefängnißwesen in den verschiedenen deutschen Staaten sehr mangelhaft und ungleichartig und kein einheitliches Gefängnißsystem ist durchgeführt. Es ist unbegreiflich, wie man bei fast allen Strafgesetzgebungen vor der Frage der Regelung des Strafvollzuges hat stehen bleiben können. Ueberall rechnen die Gesetzgeber mit den unbekannten Größen Haft, Gefängniß, Zuchthaus, aber, was Gefängniß oder Zuchthaus sei, sagen sie nicht. Daher ist die gesetzliche Regelung der wesentlichen Momente des Strafvollzuges ein dringendes Bedürfniß. Das Strafgesetzbuch und das Strafverfahren haben nun einen unvollkommenen Werth, wenn nicht gleichzeitig ein Gefängnißgesetz erlassen wird. Wie der Richter nach dem Gesetze sein Urtheil fällen muß, so ist auch die Verwaltung verpflichtet, nach dem Gesetze gleichmäßig im ganzen Reiche die Strafen zu vollstrecken. So lange dies nicht der Fall ist, kann von einer gerechten Strafvollstreckung nicht die Rede sein und so lange bleibt das Strafgesetzbuch ohne entsprechende Wirkung. Zur völligen Verwirklichung einer gerechten Strafjustiz gehört daher die Gesetzgebung und die Aufsicht über die Gefängnisse. In diesem Sinne hat sich auch schon der norddeutsche Reichstag und die Hauptversammlung der Gefängnißbeamten, welche im Herbste vorigen Jahres in Berlin tagte, ausgesprochen.

Abg. Schwarze: Allerdings ist eine einheitliche Regelung des Gefängnißwesens wünschenswerth. Da fast in jedem Gefängnisse je nach den Ansichten der Beamten eine andere Methode angewendet wird; aber ein gewisses discretionäres Ermessen des Directors einer Strafanstalt wird nicht zu entbehren und durch kein Gesetz zu ersetzen sein. Die Strafe darf ihren Zweck, das Verbrechen zu sühnen und die Achtung vor dem Gesetze zu erzwingen, nicht verfehlen, deshalb darf die Strafe nicht durch unnütze Milde ihrer Vollstreckung wieder abgeschwächt werden. Der Redner bittet um Ablehnung des Antrages, der ein, auch vom Abg. von Hoverbeck nicht gern gesehener, wohlwollender Antrag sei; man würde in der Justiz-Commission bei Berathung der Strafproceßordnung Gelegenheit haben auf das Gefängnißwesen zu kommen und die Regierungen würden dann vielleicht nach den dort stattgehabten Berathungen ein Gesetz auszuarbeiten, Anlaß nehmen.

Abg. Eberty befürwortet den Antrag des Dr. Tellkampf, der dem schon lange empfundenen Bedürfnisse, das Gefängnißwesen einheitlich zu ordnen, entspreche; denn Deutschland sei in dieser Beziehung so hinter allen anderen Staaten zurückgeblieben, daß nicht einmal in den Einzelstaaten eine gleichmäßige Regelung des Gefängnißwesens erfolgt sei.

Abg. Lasker: Der Antrag ist durchaus kein sogenannter wohlwollender, sondern nur eine dringende Aufforderung an die Regierungen, der Frage des Gefängnißwesens näher zu treten. Ich kann damit völlig einverstanden sein, daß wir in der Justizcommission bei Gelegenheit des Kapitels der Strafvollstreckung in das Gesetz genaue und prägnante Bestimmungen darüber aufnehmen; darin bin ich aber anderer Meinung, daß die Regierungen so lange warten sollten, bis die Justizcommission ihre Arbeiten vollendet hat; ich hoffe im Gegentheil, die Regierungen werden sich möglichst beeilen, damit wir in der Justizcommission von den Commissaren schon Auskunft über diese Arbeiten erhalten und in der nächsten Session den betreffenden Gesetzentwurf hier berathen können.

Der Antrag des Abg. Dr. Tellkampf wird hierauf angenommen.

Im Anschluß daran wird die Petition des zur Zeit im Gefängniß am Plötzensee befindlichen Abg. Most discutirt, I. auf das Zustandekommen eines Gesetzes, durch welches die Behandlung politischer Gefangener in zeitgemäßer Weise geregelt werde, baldmöglichst hinzuarbeiten; II. den Reichskanzler aufzufordern, die preußische Regierung zu veranlassen, die geeigneten Schritte zu thun, daß Petent im Strafgefängniß am Plötzensee, wo er gegenwärtig politischer Vergehen halber internirt sei, eine solche Behandlung erleide, wie sie politischen Gefangenen gebühre, nämlich, daß er nicht, wie bisher geschehen, zu Zwangsarbeit angehalten, zum Genuß der Gefängnißkost genöthigt und in der freien Wahl seiner Lectüre beeinträchtigt werde, vielmehr das Recht der Selbstbeköstigung und der literarischen Beschäftigung zugestanden bekomme.

Die Petitionscommission hat diese Petition sehr eingehend berathen und beantragt sie dem Reichskanzler mit der Aufforderung zu überweisen, dahin zu wirken, daß in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Strafvollstreckung bislang nicht durch Gesetz geregelt ist, insbesondere im Königreich Preußen, von den Bundesregierungen schleunigst der Strafvollzug und das Gefängnißwesen in einer Weise geordnet wird, daß dadurch der Vollzug der Strafen, namentlich der Gefängnißstrafen, im Sinne des Strafgesetzbuches, insbesondere des § 16 desselben, sichergestellt wird; den Herrn Reichskanzler ferner zu ersuchen, bei der preußischen Regierung dahin zu wirken, daß die §§ 23 der Instruction vom 24. October 1837, der Justizministerialerlaß vom 24. November 1851 (5c.) und § 37 der Hausordnung für das Strafgefängniß bei Berlin als mit dem § 16 Alin. 2 des Str.-G.-B. in Widerspruch stehend beseitigt werden.

Abg. Liebknecht verliest eine ganze Reihe von Briefen, in denen sich seine Parteigenossen über eine gesetzwidrige, zum Theil rohe Behandlung seitens der Gefängnißbeamten beschweren; es finden sich unter den Reden, mit denen die betreffenden Beamten die Gefangenen empfangen oder sonst angeredet haben sollen, auch einige, die Aehnlichkeit mit der Aeußerung haben; mit welcher der Abg. Most in Plötzensee empfangen sein will; Redner verliest auch eine Aeußerung, worin es heißt: „Ein gemeiner Dieb ist mir lieber, als ein Socialdemokrat vom reinsten Wasser." (Stimmen rechts: Sehr richtig!) Redner nach rechts gewendet: Ich danke Ihnen meine Herren. Redner meint, wenn er oder einer seiner Parteigenossen über das Gefängnißwesen spreche, so sei das gleichsam eine oratio pro domo, denn das Gefängniß sei für die Socialdemokraten fast zur Wohnung geworden. Bei der jetzigen Handhabung der Gesetze in Deutschland sei es sehr leicht möglich in das Gefängniß zu kommen und diese Handhabung sei zu tadeln, weil es keine unabhängige Richter mehr gebe. Vom Präsidenten zur Sache gerufen und auf die Folgen aufmerksam gemacht, welche die Geschäftsordnung an den zweimaligen Ruf zur Sache knüpft, behauptet der Redner, er habe zur Sache gesprochen; er will an das Haus appelliren und sehen, ob die Redefreiheit in diesem Hause noch besteht. Da ihn der Präsident jedoch darauf aufmerksam macht, daß ein solcher Appell nicht zulässig sei, so bescheidet sich der Redner und bleibt nunmehr bei der Sache; er richtet seine Kritik hauptsächlich gegen die Beköstigung in den Gefängnissen, die nach der Aussage des Abg. Most eine so monotone sei, daß er, Most, manchmal zwei Tage lang gar nichts genießen könne. Redner schließt damit, daß das Haus den Commissionsantrag annehmen und damit in dem Gefängnißwesen einem Zustande ein Ende machen solle, der Deutschland mit Schimpf und Schande bedecke.

Abg. Windthorst: Die vorliegende Petition zeigt uns, wie dringend das Bedürfniß ist, daß die Strafvollstreckung den humanen Grundsätzen unseres Strafrechtes entsprechend geregelt werde. Wenn der Abg. Dr. Schwarze hervorgehoben hat, daß der Zweck der Strafe die Sühne des Verbrechens und die Wiederherstellung der Achtung vor dem Gesetze sei, so ist doch damit eine Strafvollstreckung nicht gerechtfertigt, wie sie die Most'sche Petition uns schildert. Leider giebt es noch Leute, welche glauben, daß Rigorismus und abstoßendes Wesen nothwendig zur Würde eines Gefängnißverwalters gehören; das ist aber ein sehr großer Irthum: mit einer ruhigen würdevollen Haltung kommt er viel weiter, wie mit dem hier geschilderten Verfahren, das nur die Gemüther halsstarrig macht. Ich empfehle beide Anträge der Petitionscommission zur Annahme, denn beschränken wir uns auf die Forderung einer allgemeinen Gefängnißordnung allein, so beseitigen wir damit die momentanen Mißstände nicht, die sich ergeben, weil die Entwickelung des Gefängnißwesens bei uns hinter dem Strafrechte weit zurückgeblieben ist. Nachdem wir ein Strafgesetzbuch gemacht haben, das gerade wegen seiner humanen Grundlage auch außerhalb Deutschlands außerordentlichen Beifall gefunden hat, ist es unerhört, daß daneben alte Instructionen für Gefängnisse in Kraft geblieben sind, welche mit dem Gesetze direct in Widerspruch stehen. (Zustimmung.) Der specielle Antrag der Commission ist daher ebenso nothwendig, wie der allgemeine, denn es geht in der That nicht an, daß Männer, die sich keiner ehrenrührigen Handlungen schuldig gemacht haben, nach solchen Instructionen wie gewöhnliche Verbrecher behandelt werden. Wenn in Plötzensee das Zusammensperren von solchen, die wegen Preßvergehen verurtheilt sind, mit anderen, die gestohlen oder betrogen haben, nicht zu vermeiden ist, so dürfte man die Strafgefangenen der erstgenannten Art nicht nach Plötzensee bringen, sonst vergeht man sich gegen den Geist der Humanität, der unser Strafgesetzbuch dictirt hat.

Ich behaupte, die Anwendung der Zwangsarbeit ist etwas Gesetzwidriges, dem § 16 des Strafgesetzbuches geradezu Widersprechendes, denn die Zuchthausstrafe unterscheidet sich gerade durch die Anwendung der Zwangsarbeit von der Gefängnißstrafe, und deshalb hat man in vielen Fällen, wo die Vollziehung der Zuchthausstrafe etwas ganz Internationales wäre, es für zulässig unnöthig erachtet, daneben Festungshaft zu statuiren. Zwangsarbeit und Gefängnißkost sind daher bei Verbüßung einer Gefängnißstrafe nicht statthaft, und wenn die lokale Lage und die sonstigen Einrichtungen eines Gefängnisses die freie Wahl der Beschäftigung und die Selbstbeköstigung ausschließen, so darf man Leute, welche berechtigt sind, solches zu verlangen, nicht in ein solches Gefängniß, wie dasjenige am Plötzensee bringen; und fehlt ein Gefängniß mit den dafür erforderlichen Einrichtungen überhaupt, so muß es schleunigst geschaffen werden, und man wird erforderlichen Falles eines der bestehenden räumen und dazu herrichten müssen. (Zustimmung.) Mit gutem Willen wird das Alles sehr leicht zu erreichen sein, und ich hoffe, daß der gute Wille dem Reichskanzler nicht fehlen wird, wenn er unseren Antrag bei den verbündeten Regierungen vertritt

Abg. Lasker: Ich habe mit zu denjenigen gehört, welche die Most'sche Petition an die Petitionscommission befördert haben, weil ich der Meinung gewesen bin, daß die Grundsätze der Strafvollstreckung nicht Sache einer einzelnen Person oder Partei sind, sondern daß es im einheitlichen Interesse Aller liegt, daß unser Strafgesetzbuch eine einheitliche Ausführung enthält. Zu meiner Freude hat auch die Petitionscommission den allgemeinen Theil ihres hier vorliegenden Beschlusses mit Einstimmigkeit gefaßt. Ich selbst habe schon in der Commission davon Abstand genommen, von den Vertretern der Regierung eine Auskunft über die von dem Petenten referirten Aeußerungen zu verlangen und das Verhalten einzelner Gefängnißbeamten zu untersuchen. Um dieses zurückzuweisen, hätten wir nicht nöthig, ein neues Gefängnißgesetz zu machen, denn es ist der allerschwerste Verstoß gegen jedes Gesetz, wenn ein Gefängnißverwalter einen hilflosen Gefangenen in der hier geschilderten Weise behandelt, ohne zu bedenken, daß derselbe im Augenblicke nicht nur psychologisch unfrei ist, sondern auch gegen die Behandlung desjenigen keinen Schutz besitzt, der eigentlich auch zu seinem Schutze da ist. Der richtige Weg wäre hier die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde gewesen, welche die geschilderten Vorgänge jedenfalls zum Gegenstande einer Disciplinar-Untersuchung gemacht hätte. Ich gehöre zu Denen, welche es heute für die doppelte Pflicht jeder Regierung halten, den sich gegen das Gesetz auflehnenden Willen mit aller Energie zu unterdrücken, aber es widerstrebt meinem Gefühle, wenn diejenigen, welche dem Gesetze verfallen sind, nicht auch den Schutz des Gesetzes genießen, sei es geschrieben, sei es das ungeschriebene Gesetz der Pflicht. Meiner Ansicht nach verstößt schon jeder Gefängniß-Director gegen § 16 des Strafgesetzbuches, welcher auf das Verlangen des Gefangenen, ihn angemessen zu beschäftigen, erklärt, die Einrichtung seines Gefängnisses lasse dies nicht zu. (Zustimmung links.) Nach der Petition wird der Abg. Most zu Plötzensee mit Buchbinderarbeit beschäftigt, und vielleicht hält die Direction dies für eine angemessene Beschäftigung, weil Most in früheren Jahren das Buchbinderhandwerk betrieben hat. Darauf kommt es aber nicht an: Most ist als Schriftsteller verurtheilt worden und hatte auch Anspruch auf schriftstellerische Beschäftigung. Der Abg. Schwarze meinte, es komme in Bezug auf das Gefängnißwesen mehr als auf gesetzliche Vorschriften, auf einen weisen Gefängniß-Director an, ungefähr nach der Analogie der gestrigen Debatte über den weisen Bankdirector. (Heiterkeit.) Dennoch wird die gesetzliche Normirung der Grundzüge über die Strafvollstreckung nicht entbehrt werden können, wenn sie auch vor Ausschreitungen und Verstößen gegen das Gesetz nicht schützt.

Ich lege aber auch großen Werth auf den zweiten Theil des Commissions-Antrages, denn unzweifelhaft wird die Ausarbeitung und Annahme eines Gefängnißgesetzes eine lange Zeit in Anspruch nehmen, und es geht nicht an, daß bis dahin die alten preußischen Gefängniß-Instructionen in Kraft bleiben, die, wie ich zu meinem großen Erstaunen vernommen habe, gar nicht berührt worden sind von dem Strafgesetzbuch von 1870, das doch auf Gebiete des Strafrechts von geradezu revolutionärer Bedeutung gewesen ist. Im preußischen Abgeordnetenhause erklärte bei der letzten Budgetberathung ein Regierungs-Commissar, daß eine Instruction erlassen worden sei, wonach den auf Grund der Maigesetze oder wegen Preßvergehen Verurtheilten allgemein die Selbstbeköstigung zu gewähren sei — eine Mittheilung, welche damals viel Befriedigung hervorrief, die aber leider, wie wir jetzt wissen, auf Irrthum beruhte. (Hört! hört!) Das ist meines Erachtens kein befriedigender Zustand. Es ist unsere Pflicht als Gesetzgeber — gleichviel welche Parteistellung wir einnehmen — denen, die wegen Auflehnung gegen die Gesetze, denselben verfallen, den Schutz zu verschaffen, welchen diese Gesetze selbst gewähren. (Beifall.)

Geh. Rath Starke: Die Regierung verkennt ebenso wenig als Sie, m. H., das Bedürfniß, die zur Zeit bestehenden Gefängniß-Reglements einer Revision zu unterwerfen. Die Grundlage für die zu treffenden Abänderungen

kann aber erst die künftige Gesetzgebung bilden. Ueber die in der Beschwerde des Herrn Most angeführten Thatsachen sind auf Veranlassung des Herrn Justizministers Ermittelungen angestellt worden. Das Resultat derselben hat keine Veranlassung gegeben, eine Remedur eintreten zu lassen. Daß bezüglich der richtigen Anwendung der Bestimmungen der Gefängniß-Reglements sehr viel auf die Qualität des Gefängniß-Directors ankommt, hat auch die preußische Regierung anerkannt und deshalb für die Leitung der Gefangenanstalt in Plötzensee einen Mann ausgewählt, der volle Garantie bietet, indem derselbe namentlich auch mit juristischen Kenntnissen ausgerüstet ist. Dazu kommt, daß dieser Director einen Aufsichtsrath zur Seite hat, welcher über einlaufende Beschwerden entscheidet. In diesem Aufsichtsrath befindet sich auch ein Mitglied des Obertribunals, ein Mitglied eines Appellationsgerichts und der Director der Criminalabtheilung des Königlichen Stadtgerichts in Berlin. Was die Räumlichkeiten in Plötzensee betrifft, so kann sich Jedermann mit eigenen Augen überzeugen, daß dieselben in vollkommen gutem Zustande sind. Was § 16 des Strafgesetzbuches und den Arbeitszwang in den Gefängnissen anlangt, so hat Dr. Schwarze in seinem Commentar richtig ausgeführt, daß schon in dem preußischen Strafgesetzbuch von 1851 nur darum die facultative Fassung gewählt worden ist, weil die Gefängnißverwaltung ja nicht immer in der Lage ist, den Gefangenen Arbeit geben zu können. Derselbe Gesichtspunkt ist auch bei Berathung des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund maßgebend gewesen und noch jetzt maßgebend, wie auch Oppenhof in seinem Commentar annimmt. Was endlich die Beköstigung betrifft, so besteht jetzt in Plötzensee ein ganz anderes System, wie früher. Die frühere Gefangenenkost war nach der Ansicht der Aerzte zwar für einen Tagearbeiter vollkommen gesund, nicht aber für andere Personen, z. B. solche, die an eine sitzende Lebensweise gewöhnt sind. Es ist deshalb für solche Personen eine leichtere Kost eingeführt worden. Darum ist auch die Selbstbeköstigung nicht mehr nöthig. Ich beschränke mich auf diese thatsächlichen Anführungen, welche Ihnen zu machen, mich der Herr Justizminister beauftragt hat.

Hierauf wird der Antrag der Commission angenommen.

Eine Reihe von Petitionen von Notaren und Notariatskammern in Elsaß-Lothringen richtet sich auf Erwirkung sofortiger Auszahlung des Betrages der nach dem Gesetze vom 10. Juni 1872 festgestellten Entschädigung; in einer Petition wird außerdem die Zahlung von fünf Procent Zinsen des Entschädigungsbetrages für die Zeit vom 31. December 1873 an gerechnet begehrt.

Zur Begründung der Petitionen wird hervorgehoben: Die durch das Gesetz vom 10. Juni 1872 geschaffene Ungleichheit in der Lage der im Amte verbliebenen Notare gegenüber den Optanten einerseits und gegenüber den neu ernannten Collegen andererseits enthalte nicht nur für die ersteren eine Unbill, sondern stelle sich auch dar als eine Inconsequenz. Nachdem von der Gesetzgebung einmal das Notariat nicht mehr als ein käufliches Geschäft sondern als ein Amt aufgefaßt worden, sei es principwidrig, die Ausübung dieses Amtes als Aequivalent für die Nutzung des früher für das Geschäft bezahlten Kapitals gelten zu lassen. Hierzu aber trete eine wesentliche Veränderung der früheren Verhältnisse durch die neuere Gesetzgebung über das Notariat. Während die Vorenthaltung der Entschädigungssumme durch die ungeschmälerte Fortdauer der Ausnutzung des Amtes gerechtfertigt werde, sei wiederum die gesetzliche Feststellung der Entschädigung als Veranlassung für eine Gesetzgebung benutzt worden, welche jene Ausnutzung des Amtes auf das Wesentlichste beeinträchtige. Die Aufhebung einer Anzahl von Noteriatsstellen könne alä Ausgleichung dieser Beeinträchtigung nicht gelten, weil die Einwirkung dieser Maßnagme durchaus zufälliger Natur sei, während die Wirkungen der neuen Gesetzgerung über das Notariat, insbesondere des neu eingeführten Tarifes, sich in grundsätzlich bedingter Richtung entwickelten.

Die Commission beantragt: „die Petitionen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, die Frage wegen der Abfindung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen in Rücksicht darauf, daß dieselben durch die Gesetzgebung von 1872 und 1873 für Elsaß-Lothringen benachtheiligt erscheinen, einer erneuerten Erwägung und Regelung zu unterziehen."

Abg. Banks beantragt dagegen: „Die Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung mit dem Antrage zu überweisen, eine Revision der über die Entschädigung der im Besitze von ursprünglich verkäuflichen Stellen befindlichen Notare in Elsaß-Lothringen bestehenden Gesetzgebung eintreten zu lassen, und schon jetzt den früheren Notaren die ihnen gesetzlich zustehende Entschädigung auszuzahlen, wobei es der Landesregierung selbstverständlich unbenommen bleibt, alle oder einzelne der früheren Notare wieder als Notare anzustellen."

Ministerialrath Herzog: Wenn dem Wunsche der Petenten nachgegeben würde, so würde Elsaß-Lothringen unnöthigerweise mit etwa ½ Million Frcs. belastet; übrigens ist ein Beweis dafür, daß die Einnahmen der Notare sich verringert haben, nicht erbracht; dieselben sind im Gegentheil durchschnittlich gewachsen; schon darum, weil die Stellenzahl der Notariate um 91 sich vermindert hat. Die Regierung verkennt aber auf der anderen Seite nicht, daß auch die Ausgaben der Noten gestiegen sind. Sie ist deshalb bereit, den Gegenstand im Auge zu behalten, zur Zeit ist es ihr aber unmöglich, die Wünsche der Petenten zu erfüllen. Die Regierung widerspricht auch dem Antrage der Commission nicht, bittet Sie aber, den Antrag des Abg. Banks abzulehnen.

Nachdem auch Abgeordneter Krause für den Commissionsantrag eingetreten war, wird derselbe angenommen, der Antrag des Abgeordneten Banks abgelehnt.

Es folgt die Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Der Gesetzentwurf war auf die Erklärung Delbrück's, daß die Entschädigung von 1 Mark für die volle Tageskost unannehmbar sei, in die Commission zurückverwiesen worden. Diese beantragt nunmehr, in § 9 folgende Bestimmung zu treffen:

„Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennige,	65 Pfennige,
b) für die Mittagskost	40 „	35 „
c) für die Abendkost	25 „	20 „
d) für die Morgenkost	15 „	10 „

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als 160 Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrages die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennige, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den „Reichsanzeiger" öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von 80 Pfennigen bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot rc. als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militairbeamte ist der doppelte Betrag des auf die Mannschaft entfallenden Vergütungssatzes zu entrichten. Wenn jedoch ein Offizier rc. erklärt hat, nur Dasjenige in gehöriger Zubereitung zu beanspruchen, was er nach dem Reglement bei einer Verpflegung aus dem Magazin zu fordern berechtigt sein würde (§ 4), so ist für ihn nur der einfache Betrag der Vergütung zu entrichten."

Berichterstatter Abg. Dr. Weigel: Die Commission müßte ihre Aufgabe allein darin sehen, Angesichts der bestimmten Erklärung von Seiten der Bundesregierungen, wonach bei Festhaltung an den beschlossenen Sätzen im § 9 dem ganzen so wohlthätigen und nothwendigen Gesetze Gefahr drohe, zu versuchen, ob sich nicht zwischen den unvermittelt entgegenstehenden Ansichten ein Vergleich herbeiführen lasse. Die Commission hat diesen schließlich darin gefunden, daß sie beantragt, eine Bestimmung der baierischen Gesetzgebung in dieser Frage zu einem Reichsgesetz zu erheben. Die baierische Gesetzgebung setzt fest, daß ein bestimmter Normalpreis der Lebensmittel, es ist dies der baierische Scheffel zu 12 Gulden, den Vergütungssätzen zu Grunde gelegt werde, so daß, wenn dieser Normalpreis sich steigert, auch die Vergütungssätze dem entsprechend wachsen. Die Commission hat dieser Bestimmung entsprechend ihren Antrag gestellt, worin in der That eine Vermittlungsstufe zwischen dem von der Regierung aufrecht erhaltenen Satz von 80 Pfennigen und dem von der Commission beschlossenen von 1 Mark für die volle Tageskost gegeben ist. Die Commission empfiehlt Ihnen dringend die Annahme dieses Antrages.

Präsident Delbrück: Ich kann Namens der verbündeten Regierungen erklären, daß dieselben in den vorliegenden Beschlüssen der Commission zu § 9 ein Hinderniß für die Annahme des Gesetzes nicht erblicken.

Abg. Lender bittet dagegen um Annahme des Beschlusses zweiter Lesung; denn der Antrag der Commission sei nicht aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß der Satz von 1 Mark zu hoch sei, sondern nur veranlaßt worden durch die Erklärung des Bundesrathes, daß bei der Festhaltung dieses Satzes das Gesetz unannehmbar sei. Der in zweiter Lesung angenommene Satz von 1 Mark ist bei Weitem nicht hinreichend, um nur die baaren Auslagen zu decken; besonders könne er aber die Höhe der Kornpreise nicht als Maßstab annehmen. Wenn bei der Annahme des Satzes von ein Mark das Gesetz nicht zu Stande käme, so falle die Verantwortlichkeit auf den Bundesrath.

Das Gesetz wird darauf mit der von der Commission vorgeschlagenen Aenderung des § 9, für welche eine sehr große Majorität stimmt, ohne weitere Debatte angenommen; bei der Schlußabstimmung über das ganze Gesetz wird dasselbe fast einstimmig genehmigt; die dazu eingegangenen Petitionen werden für erledigt erklärt.

Die Gesetzentwürfe betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 in Würtemberg und betreffend die Einführung des Gesetzes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868 im Königreiche Baiern, ferner die Gesetzentwürfe betreffend die Erweiterung der Umwallung von Straßburg, und betreffend die Controle des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, werden ohne Debatte in dritter Berathung definitiv genehmigt.

Damit ist die heutige Tages-Ordnung erschöpft. Aber neben dieser öffentlichen Thätigkeit des Reichstags lief während der ganzen heutigen Sitzung im Geheimen eine andere her, deren Resultat morgen bei der dritten Berathung des Bankgesetzes hervortreten wird. An Stelle des Antrages Siemens zu § 44, in Bezug auf welchen das Haus sich gestern in zwei fast ganz gleiche Hälften theilte, haben einflußreiche Abgeordnete einen Compromiß herzustellen sich bemüht, der alle Theile, wo nicht befriedigen, so doch abfinden soll, indem er die für gewisse Privat-Notenbanken geforderte Erweiterung ihres Geschäftskreises in unwiderrufbarer, auch die Freunde der Commissionsbeschlüsse nicht beunruhigender Weise gewährt. Auch die einprocentige Steuer wieder in das Gesetz zu bringen wird morgen versucht werden. Die Abstimmung über das Bankgesetz im Ganzen und die Schließung der Session durch den Präsidenten Delbrück wird in einer Abendsitzung erfolgen. Die heutige Sitzung schließt 5 Uhr. Auf der Tagesordnung der nächsten, Sonnabend 11 Uhr, steht die dritte Berathung des Bankgesetzes neben einigem anderen Material von geringerer Wichtigkeit. Die dritte Berathung dos Antrages Stenglein auf die nächste Tagesordnung zu setzen, wurde durch den Einspruch des Abgeordneten Banks und seiner Freunde verhindert.

Berlin, 29. Jan. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den Kreisgerichts-Director Göllner zu Wongrowitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Cottbus versetzt; dem Deposital- und Gerichtskassen-Rendanten Krause zu Cammin bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Rechnungs-Rath; und dem Kreisgerichts-Secretär Gentsch zu Zeitz bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Dem Herrn Ramon Mercado ist Namens des deutschen Reiches das Exequatur als Generalconsul der Vereinigten Staaten von Columbien, mit dem Sitze in Hamburg, ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath a. D. Ludwig von Cuny ist zum außerordentlichen Professor in der juristischen Fakultät der königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität hierselbst ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt: der Gerichts-Assessor Dr. Dahlmann bei dem Kreisgericht in Carthaus, der Gerichts-Assessor Dr. Witkowski bei dem Kreisgericht in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Commission in Cöpenick, der Gerichts-Assessor Dr. Moll bei dem Kreisgericht in Wohlau, der Gerichts-Assessor v. Schutzbar, genannt Milchling, bei dem Kreisgericht in Neidenburg, der Gerichts-Assessor Amelung bei dem Kreisgericht in Ragnit. — Der Rechtsanwalt und Botar Hennig in Wohlau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Oblau mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Berlin, 29. Januar. [Se. Majestät der Kaiser und König] nahmen heute Vormittag im Beisein des Gouverneurs und des Commandanten von Berlin militärische Meldungen entgegen, empfingen den Präses und die Beisitzer der ersten Provinzialsynode der Provinz Brandenburg und nahmen den Vortrag des Staats-Secretärs von Bülow entgegen.

[Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern mit Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in der Sitzung der Akademie der Wissenschaften zu Ehren des Geburtsfestes Friedrichs des Großen, anwesend. — Bei den Kaiserlichen Majestäten fand auf dem Schlosse ein großer Hofball statt. — Ihre Majestät die Kaiserin-Königin empfing heute, nach der Audienz bei Sr. Majestät dem Kaiser und König, den Vorstand der hiesigen Provinzialsynode.

[Se. Kaiserliche und Königliche Hoheit der Kronprinz] empfing gestern Vormittags mehrere höhere Militairs zur persönlichen Meldung. Nachmittags 5 Uhr wohnte Höchstderselbe der zu Ehren des Geburtstages Königs Friedrich II. in der Akademie der Wissenschaften abgehaltenen öffentlichen Sitzung bei und begab Sich Abends 9½ Uhr zum Ball in das Königliche Schloß. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 29. Januar. [Die Provinzial-Dotationen. Dementi.] Die Zwecke der den Provinzial-Verbänden zuzuweisenden Dotation sind folgende: 1. für den Neubau von chaussirten Wegen und zur Unterstützung der Gemeinde- und Kreis-Wegebauten, 2. zur Ausführung von Landes-Meliorationen, 3. zur Bestreitung der Kosten des Landarmenwesens, 4. zur Fürsorge und Beihülfe für die Irren-Taubstummen- und Blinden-Anstalten, 5. zur Unterstützung milder Stiftungen, von Weisen- Kranken- Rettungs-Idioten u. a. Wohlthätigkeits-Anstalten, 6. Leistung von Zuschüssen für öffentliche Sammlungen, welche der Kunst und Wissenschaft dienen und 7. zur Unterstützung ähnlicher, auf dem Wege der Gesetzgebung zu bestimmenden Zwecke. Soweit die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten aus Staatsmitteln sich verpflichtet, sind fortan die betreffenden Communal-Verbände auf Verlangen der Staats-Regierung verbunden, in diese Verpflichtungen einzutreten. Außerdem sind die erwähnten Beträge bestimmt zur Bestreitung der Kosten der Provinzial-Landtage und der Provinzial-Verwaltung mit Einschluß der Kosten für die Verwaltungsgerichte bez. der Deputation für das Heimathwesen, soweit die Kosten den Provinzial-Verbänden zur Last fallen; ferner zur Beihülfe an die Kreise zum Zweck der Durchführung der Kreis-Ordnung, sowie zur Durchführung ähnlicher, für die Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland noch zu erlassender Gesetze. — Ein hiesiges Correspondenz-Organ gefällt sich in Mittheilungen über die Stellung verschiedener Minister zur Ausführung der Selbstverwaltung und will an einen Gegensatz glauben machen, in welchem sich Graf Eulenburg zu einem jüngeren Mitgliede des Staatsministeriums befinde. Es kann mit Bestimmtheit versichert werden, daß jeder Grund zu einer solchen Insinuation fehlt und daß dieselbe gerade an der Stelle, welcher sie zu dienen sich den Anschein giebt, am entschiedensten zurückgewiesen wird.

= **Berlin**, 29. Januar. [Der Bundesrath und das Bankgesetz. — Vermittelungsvorschlag.] Der Bundesrath trat heute Mittag 1 Uhr im Reichstagsgebäude zu einer Plenarsitzung unter dem Vorsitz des Präsidenten Delbrück zusammen, welche etwa zwei Stunden währte. Den hauptsächlichsten Gegenstand bildete die Berathung über die Stellung, welche die Reichsregierung zu den Beschlüssen des Reichstages über das Bankgesetz einzunehmen gedenkt. Der Bundesrath wird sich im Großen und Ganzen mit den bisherigen Reichstagsbeschlüssen einverstanden erklären. Dagegen für den Fall, daß die einprocentige Steuer in dritter Lesung beschlossen werden sollte, auch eine Veränderung der Gewinnvertheilung wie sie angesichts der einprocentigen Steuer früher in Aussicht genommen war, verlangen. Auch gegen die Heranziehung der Reichsbank zur Communalsteuer wird der Bundesrath sich aussprechen, jedoch an etwaiger Festhaltung der bisherigen Beschlüsse das Gesetz nicht scheitern lassen. Im Uebrigen nahm der Bundesrath noch den Ausschuß-Bericht über die Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera und über die Einsetzung einer internationalen Seuchencommission entgegen und beschloß in Bezug auf den erstgedachten Gegenstand die Annahme der Ausschußanträge bez. der internationalen Seuchencommission die Einleitung von Verhandlungen über einen Vertrag mit der österreichisch-ungarischen Regierung. — Im Reichstage ist heute folgender Vermittelungsantrag gegenüber dem Siemens'schen Antrage zu § 44 des Bankgesetzes (Geschäftsform der Banken) von den Abg. Lasker und Harnier eingebracht worden, dem die Majorität gesichert ist und der zweifellos auch die Zustimmung des Bundesrathes finden wird. Zusatz zu § 44: dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diesen Banken einzelne der durch die Bestimmung unter 1 ausgeschlossenen Formen, Creditgewährung in deren Ausübung dieselben sich bisher befunden haben, auf Grund des nachgewiesenen besonderen Bedürfnisses zeitweilig, aber widerruflich, auch ferner zu gestatten, auch die hierfür etwa nothwendigen Bedingungen festzusetzen."

[Folgen der Contingentirung der Klassensteuer.] Der Staatsanzeiger veröffentlicht eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 23. Januar, wonach für 1875 44,495,262 Mk. Klassensteuer veranlagt sind, d. h. 2,241,996 Mk. mehr als die berichtigte Soll-Einnahme von 42,253,266 Mk. Es sind in Folge dessen nur 2 Mk. 80 Pf. auf jede 3 Mk. der veranlagten Jahressteuer za entrichten oder für den ersten Monat jedes Quartals nur je 24 Pf., für den zweiten und dritten Monat jedes Quartals nur je 23 Pf. auf je 25 Pf. der veranlagten monatlichen Klassensteuer. Die betreffende Steuerermäßigung ist eine Folge der vor zwei Jahren beschlossenen Contingentirung der Klassensteuer auf 14 Mill. Thlr. oder 42 Mill. Mark, welchem Betrage der nachträglich hereinzubringende Ausfall des Jahres 1874 mit 253,266 Mark hinzutritt.

[S. M. S. „Augusta"] ist, einer telegraphischen Mittheilung zu Folge, am 28. Januar cr. in Ferol angekommen.

Kiel, 29. Januar. [Die fällige Post] von Norwegen und Schweden excl. Gothenburg und Malmoe ist ausgeblieben.

Hamburg, 24. Januar. [Injurienklage.] Gestern stand der verantwortliche Redacteur des „Hamb. Corr.". J. F. H. Dannenberg, vor dem Hamburger Strafgericht, um sich in zweiter Instanz wegen der bekanuten Injurienklage des Oberamtsrichters Seidel in Kellinghusen zu verantworten. Durch das zweitinstanzliche Erkenntniß wurde nun der vom Polizeirichter (wie früher erwähnt) freigesprochene Angeklagte der wiederholten öffentlichen und verleumderischen Beleidigung des Privatklägers für schuldig befunden und zu 14 Tagen Gefängniß, sowie zur Veröffentlichung des Erkenntnisses im „Hamb. Corresp.", im „Altonaer Mercur" und in den „Itzehoer Nachrichten" verurtheilt, und zwar aus folgenden Gründen:

Der Angeklagte habe, indem er in der öffentlichen Verhandlung vor dem Polizeirichter von dem Ankläger behauptet habe, daß seine Denunciation bei dem Vorsitzenden des Berliner Stadtgerichts hervorgegangen sei aus seinem Bedürfniß, sich bei seinen Vorgesetzten in empfehlende Erinnerung zu bringen, dem Ankläger die Absicht untergeschoben, ihm (dem Verklagten) aus Eigennutz Uebles zuzufügen. Wer aber solches (das Letztere nämlich) thue, der bekunde hierdurch eine gemeine Gesinnung und die beklagtische Behauptung wäre aus diesem Grunde eine für den Ankläger beleidigende. Der dolus des Angeklagten ginge aber daraus hervor, daß bei seinem Bildungsgrade und bei seiner Stellung als Redacteur einer geachteten Zeitung sich recht wohl bewußt sein mußte, daß seine Behauptung geeignet war, dem Privatkläger die öffentliche Achtung zu entziehen. Dann sei schon der vom Angeklagten gebrauchte Ausdruck „Denunciation" in diesem Falle unzutreffend und gehässig, da das von dem Ankläger an den Präsidenten des Stadtgerichts gerichtete Schreiben nicht an die zur Strafverfolgung berufene Behörde, sondern an diejenige Person gerichtet war, welche dem Ankläger durch den (bekannten) Arnim-Artikel beschwert erschien. Der Angeklagte habe überdies keinen Versuch gemacht, die von ihm aufgestellten Behauptungen zu beweisen, obgleich sein Schluß auf die klägerischen Motive ein durch nichts begründeter gewesen sei, indem es näher gelegen hätte, dieselben in dem lebhaften Unmuthe des Anklägers über die dem Berliner Stadtgericht widerfahrene Beleidigung zu suchen, zumal es notorisch sei, daß unter dem preußischen Richterstande das Gemeingefühl für die Standesehre in hohem Grade vertreten sei. In Bezug auf die Strafbarkeit wahrheitsgetreuer Zeitungs-Referate über öffentliche Gerichtsverhandlungen bekannte sich das Strafgericht zu der Ansicht, daß wenn auch die den wahrheitsgetreuen Zeitungs-Referaten über die Parlamentsverhandlungen durch den § 12 des Strafgesetzbuches zugesicherte unbedingte Straflosigkeit nicht auf die Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen auszudehnen sei, diese letzteren Berichte, auch wenn in denselben die in einer Gerichtsverhandlung gefallenen unwahren und beleidigenden Aeußerungen reproducirt würden, straflos bleiben müßten, so lange sie nicht durch ihre Fassung den animus injuriandi bekunden. Der animus injuriandi in dem vorliegenden Fall sei aber nicht zu bezweifeln und liege in der von dem Angeklagten an den Tag gelegten Absicht, seiner wider besseres Wissen ausgestellten, für den Ankläger beleidigenden Behauptung durch den Abdruck im „Hamb. Correspondenten" eine größere Verbreitung zu geben. Aus diesen Gründen und weil die beklagtischen Einreden, betreffend die Provocation, die Compensation und die Anwendung des § 193 des Strafgesetzbuches (wie das im Erkenntniß des Weiteren ausgeführt wurde) sämmtlich unzutreffend wären, endlich um die Strafe für den Angeklagten fühlbar zu machen, habe nicht auf eine Geldstrafe, sondern auf Gefängniß in der oben angegebenen Dauer erkannt werden müssen.

Bochum, 27. Jan. [Am Appellgerichte zu Hamm] wurde gestern gegen die Herren v. Schrötter zu Berlin und Redactenr Blum von hier verhandelt. Der Gerichtshof erkannte auf Bestätigung des ersten Erkenntnisses, 6 Wochen gegen Blum, 4 gegen v. Schrötter. Diese Strafe war ausgesprochen worden in einem Urtheile des königl. Kreisgerichts zu Bochum, vom 3. September 1874, wegen des Leitartikels: „Der legitime Papst und der deutsche Reichskanzler", welcher in Nr. 13 der „Westf. Volksztg." vom 17. Jan. 1874 enthalten war.

Aus dem Kreise Neuß, 28. Jan. [Geistliche Anmaßung.] Bekanntlich ist durch Rescript des Cultusministers die Entfernung des Schumacher'schen Handbuches „Kern der heil. Geschichte rc." aus den öffentlichen Schulen angeordnet worden. Was antwortet nun ein geistlicher Localschulinspector unseres Kreises auf die ihm zugegangene Regierungs-Verfügung, jenem Rescripte in den ihm unterstellten Schulen nachzukommen? Mit naiver Kaltblütigkeit schreibt der geistliche Herr zurück: Da die Einführung des betreffenden Buches seiner Zeii nicht durch die staatliche, sondern durch die erzbischöfliche Behörde erfolgt sei, so befinde er sich nicht in der Lage, ohne vorhergegangene Weisung seines hochwürdigsten Herrn Erzbischofs die Verfügung der Regierung auszuführen. Punktum. Derartige Vorkommnisse müssen doch endlich, sofern das bis jetzt noch nicht der Fall sein sollte, betreffenden Orts die Ueberzeugung zum Durchbruch bringen, daß unser fast ausschließlich jesuitisch erzogener Clerus in der gegenwärtigen Zeitlage am besten principiell von jedem Einfluß auf die Volksschule ausgeschlossen wird.

Stuttgart, 28. Jan. [Schelling's hundertjähriger Geburtstag] wurde gestern in dessen Vaterstadt Leonberg von dortigen Bürgern und Stuttgarter Gästen gefeiert. Diaconus Lang hielt eine Festrede im Rathhause, während die Schuljugend einen Fackelzug veranstaltete, der vor Schelling's Geburtshause endete. — In Tübingen hielt Professor Reiff eine Festrede.

4 **Straßburg**, 26. Januar. [Die Anwendung des neuen Rayon-Gesetzes. Die Stadterweiterung. Personalien.] Die Entschädigungen, welche das neue Rayon-Gesetz denjenigen Grundbesitzern verheißt, deren Grundstücke in dem Bereiche der 12 neuen Forts um Straßburg und der künftigen Hauptumwallung der Stadt liegen und die durch Anwendung der Rayon-Beschränkungen einer gewissen Werthverminderung ausgesetzt sind, dürften allem Anschein nach eine beträchtliche Gesammtsumme ausmachen. Für die betreffenden Grundstücke in den Rayons der Forts allein sind Forderungen im Gesammtbetrage von ca. 7 Mill. Franken erhoben worden, und noch höher werden natürlich die Forderungen für die werthvolleren Ländereien im Bereiche der neuen Hauptumwallung steigen. Dabei ist es allerdings selbstverständlich, daß die wenigsten Grundbesitzer in der Lage

sein werden, die Berechtigung ihrer Forderung in deren gegenwärtiger Höhe nachzuweisen, sondern daß sie sich eine erhebliche Herabsetzung derselben durch die in dem Gesetze vorgesehenen Prüfungsinstanzen werden gefallen lassen müssen. — Die von allen Bewohnern Straßburgs gleichmäßig ersehnte Stadterweiterung scheint nun, da sie dem Beginne ihrer Verwirklichung so nahe gerückt ist, einen Theil derselben stutzig zu machen. Dieser fürchtet nämlich, daß die mit dem Bürgermeisterei-Verwalter Back Namens der Stadt getroffene Uebereinkunft, laut welcher der Militair-Fiskus die durch die Beseitigung der jetzigen Hauptumwallung frei werdenden Ländereien der Stadt Straßburg zum Preise von 17 Mill. Mark, zahlbar in zehn gleichen Jahresbeträgen, zum Eigenthum überläßt, die Stadt in unerschwinglicher Weise belasten werde. Wir theilen diese Furcht durchaus nicht, sondern sind, auf Grund des herrschenden, dringenden Bedürfnisses der Bewohnerschaft nach Ausdehnung und freier Bewegung sowie bei den ausgesprochenen geographischen und sonstigen Anlagen Straßburgs, sich zu einem großen Verkehrs- und Lebens-Mittelpunkte Süddeutschlands zu entwickeln, der Ueberzeugung, daß die Stadt bei dieser Uebereinkunft noch ein glänzendes Geschäft machen werde. — Der neue Bezirkspräsident von Lothringen, Herr v. Puttkammer, hat sich in voriger Woche nach kurzem Aufenthalte hierselbst nach Metz begeben und sein Amt angetreten. — An Stelle des als Generalmajor zur Disposition gestellten bisherigen Obersten v. Redern ist der bisherige Commandant v. Diedenhofen, Oberst v. Bauer, zum Commandanten von Straßburg ernannt worden und fungirt bereits seit voriger Woche als solcher.

Schweiz.

Zürich, 25. Jan. [Kirchliche und geistliche Angelegenheiten. — Die französischen Fremdenlegionäre. — Differenzen des Bundesrathes mit Zürich und Bern. — Vom Gotthardtunnel. — Zum Concursgesetz. — Vermächtniß.] Da das Papstthum noch immer die mittelalterliche Eierschale mit sich umherschleppt, so mußte es naturgemäß auch auf den geistreichen Einfall eines Jubeljahres gerathen. Die schweizerische Clerisei ist entzückt darüber und rüstet sich, das Ding gebührend für ihre Herrschaft auszubeuten. Ihre Heerden werden es gleichfalls bequem finden, schon jetzt den Jubelablaß mit einer doppelten und dreifachen Sündenmasse zu escomptiren; der Gnadenschatz der Kirche reicht ja höher als der Himmel und tiefer als die Hölle. — Der Staatsrath von Tessin fand keinen Geschmack daran, daß das Leben in abergläubischen Ceremonien verbummelt werde, und strich eine ganze Reihe kirchlicher Feiertage, darunter auch die der Schutzheiligen der Bisthümer Mailand und Como, Ambrosius und Abbundius. Auf Anfrage der Gemeinde Dangio, ob dies mit der Cultusfreiheit vereinbar sei, hat der Bundesrath geantwortet: er könne auf die Sache nicht eintreten, weil die Gemeinde selbst versichert habe, die Festfeier soll dem Schulunterricht und der Ausübung der bürgerlichen Rechte und Pflichten keinen Nachtheil bringen, und weil auch der Staatsrath den Feiertagen blos die staatliche Anerkennung entzogen, keineswegs aber kirchliche Handlungen untersagt habe. — Der Canton Tessin wird ziemlich stark von italienischen Priestern belästigt, welche zur Hefe der Gesalbten Gottes gehören. Der „N. Zürch. Z." wird darüber geschrieben: „Größtentheils sind es Individuen, welche sich in ihrem Lande aus dem Staube gemacht haben, entweder wegen gemeiner Verbrechen oder Ungehorsam gegen die bürgerlichen Gesetze des Staates. Man hat deshalb hier eine Klasse von Geistlichen, welche jedem ehrbaren Menschen ein Aergerniß ist. Zu den politischen Händeln, zum Widerstand gegen allen Fortschritt und zu ihrer andauernden Thätigkeit für den Jesuitismus fügen sie Handlungen empörender Sittenlosigkeit. Die Regierung kann sie nicht sobald entdecken, als sie sie auch vor die Thüre zu stellen weiß; aber sehr oft finden sie Schutz und Unterkunft bei den hiesigen Amtsbrüdern. Es ist hinfort eine energische Maßregel zum Schutz der guten Ordnung und der Sittlichkeit durchaus nöthig und deshalb muß die italienische Regierung in Kenntniß gesetzt werden, daß die Ausweisung solcher Leute aus dem tessinischen Gebiete noch mehr Noth thut, als die Ausweisung von Zigeunern und Orgeldrehern." — Eine Beschwerde aus Luzern über Bestrafung wegen Verweigerung eines Zeugeneides mit christlichen Förmlichkeiten ist vom Bundesrath als gerechtfertigt erklärt worden, weil nach der Bundesverfassung Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden darf. — Die Regigrung von Bern hat vier Gemeinden des Jura wegen lotteriger Verwaltung einstweilen unter Staatsverwaltung gestellt und die fehlbaren Beamten der Strafuntersuchung überwiesen. — Bei der Verfassungsrevision hat der Landrath von Glarus die beantragte Aufhebung des Kapuzinerklosters Näfels abgelehnt. Obgleich dasselbe auf die Bevölkerung keineswegs vortheilhaft einwirkt, rieth Heer doch zur Nachsicht; man möge es eines natürlichen Todes sterben lassen. Indessen wurde den Vätern die Wirksamkeit in der Schule gestrichen und dem Staate das Recht zur Aufhebung des Klosters vorbehalten. Die ultramontanen Mitglieder steiften sich gewaltig auf die „Freiheit", von der sie bei Andern bekanntlich nichts wissen wollen; der Gemeindepräsident von Näfels erniedrigte sich zu einer wiederholten „unterthänigsten" Bitte für sein geliebtes Kloster. — Zwei Väter des aufgehobenen Klosters Mariastein sind aus Ecuador zurückgekehrt, weil die Ansiedelung dort zu große Schwierigkeiten darbiete. — Die St. Galler Juden sind mit ihrer Beschwerde über das Verbot des Schächtens von der Regierung abgewiesen worden; es handle sich um die öffentliche Polizei und die Bruneau'sche Schlachtmethode, mit welcher sie ja das Schächten verbinden könnten. — Die französischen Behörden gefallen sich noch immer darin, entlassene Fremdenlegionäre der Schweiz auf den Hals zu schieben, statt sie ganz durch Frankreich an ihre Heimathsstaaten zu befördern; der Bundesrath hat daher den Gesandten Kern in Paris beauftragt, neuerdings gegen den alten Uebelstand Beschwerde zu führen. — Der Bundesrath geräth sich mit Zürich und Bern ein wenig in die Haare. Der Canton Zürich lehnt es ab, die weiter erforderlichen Räume für das Polytechnikum zu bezahlen und die Stadt Bern, welche für den Bundespalast über 2 Millionen aufgewendet hat, lehnt es ab, wieder 3 Millionen für die von der Bundesverwaltung noch verlangten Gebäude herzugeben. — Da dem Bundesrath bange wird, ob der Gottbardtunnel bis 1880 fertig werde, so hat er die Gotthardbahndirection aufgefordert, mit dem Unternehmer Favre ein ernstes Wort zu sprechen; gegenwärtig ist kaum der fünfte Theil des Tunnels fertig. — Die eidg. Commission für das Betreibungs- und Concursgesetz ist vorige Woche sehr fleißig gewesen; entgegen der Ansicht der französischen Schweizer hat sie den Grundsatz aufgestellt, daß in der Regel auf Concurs, nicht auf Pfändung betrieben werde. — Der verstorbene Berner Architekt Hebler hat zur Errichtung eines Kunstmuseums die schöne Summe von 200,000 Fr. vermacht.

Niederlande.

Amsterdam, 21. Januar. [Der Atschin-Krieg] macht — so schreibt man der „K. Z.", fortwährend große Sorgen, und Viele haben ihrem Optimismus in dieser Beziehung entsagt, obgleich eine gewisse Partei durch eine Menge hochtönender Ovationen, welche sie dem „Sieger" van Swieten bringt, den Mißerfolg zu bedecken suchte. Die officiellen Siegesnachrichten beweisen die gefährliche Lage der holländischen Armee in Atschin. Die letzte Eroberung von Long-Batta ist nur das Zurückdrängen des belagernden Feindes, denn Long-Batta liegt nur 1000 Meter vom Kraton. Dazu richten Krankheiten fortwährend sehr große Verwüstungen in der Armee an; von Java werden alle disponibeln Truppen zur Verstärkung und Ablösung nach Atschin gesandt; einige Truppenabtheilungen sind schon vier Mal hingesandt. Die Werbung hier zu Lande für Indien hat durchaus ungenügenden Erfolg, trotz der ganz außergewöhnlichen Maßregeln. Die Holländer müssen den Krieg jetzt um jeden Preis zu Ende bringen; er kann ihnen noch sehr viele Menschenleben und Millionen kosten. Der frühere Colonial-Minister Fransen van de Putte und der General-Gouverneur Loudon haben das Land in eine solche schwierige Lage gebracht. Herr Loudon verläßt seinen Posten, weil er sich von dem gegenwärtigen Colonial-Minister durch eine Aeußerung, die derselbe als Abgeordneter that, für beleidigt hält. So haben sich nun alle, welche diesen Atschin-Krieg ursprünglich betrieben haben, vom Schauplatz zurückgezogen; sie überlassen es Andern, wieder gut zu machen, was sie verdorben haben.

Großbritannien.

* **London**, 26. Januar. [John Bright in Birmingham.] Nach zweijährigem Schweigen hat sich John Bright wieder in längerer Rede vor seinen Wählern in Birmingham vernehmen lassen. Um ihn zu hören, waren sämmtliche verfügbare Einlaßkarten zu der an 15,000 Menschen fassenden Bingley-Hall längst vergriffen.

Was den Inhalt der Ansprache anbelangt, so entwickelte sich derselbe sehr bald als eine Polemik gegen die Administration Disraeli. Bright bezeichnete das heutige Ministerium gleich als eine Vereinigung von zwölf Herren, deren Hauptempfehlung darin liege, daß sie nie etwas geleistet hätten, oder daß, wenn sie je etwas zu thun versucht, sie sich lediglich bemüht hätten, ihre Gegner abzuhalten etwas zu leisten. Dasselbe Thema wurde im Weiteren variirt, indem der Redner erkärte, er sei kurz nachdem das heutige Cabinet an's Ruder gekommen, gefragt worden, wie sich dasselbe wohl halten werde, worauf er geantwortet habe, es werde sich schon ganz gut halten, wenn es nur die Hände von der Politik lasse. Da letzteres aber nicht leicht sei, so habe sich das Ministerium alsbald in den Strudel kirchlicher Angelegenheiten gestürzt und der Herzog von Richmond im Oberhause, so wie der Premier im Hause der Gemeinen seien eifrig bemüht gewesen, jedes Körnchen Schießpulver, das sie auf ihrem Pfade gefunden, zum Explodiren zu bringen. Mit dieser Anspielung auf Feuerwerk fand der Redner seinen natürlichen Uebergang zur Erörterung der verschiedenen kirchlichen Fragen und Vorlagen, hauptsächlich auch auf die vielerörterte Bill über die Kirchendiciplin zu sprechen. Mit der annähernden Uebereinstimmung, welche das Unterhaus gerade der letztgenannten Vorlage gegenüber an den Tag gelegt, wußte Herr Bright leicht fertig zu werden, indem er bemerkte, das Unterhaus sei immer nur dann begeistert und einstimmig, wenn es nicht wisse, wohin es steure. Die Nothwendigkeit einer solchen Vorlage, wie die Bill über die Kirchendisciplin, erklärte Redner im Weiteren als klaren Beweis dafür, daß es mit der englischen Staatskirche schlecht bestellt sei, so schlecht, daß wenn man innerhalb derselben nicht eine gewisse Freiheit gestatte, ihre Tage gezählt seien. Ueberhaupt war er der Meinung, die Kirche als Staatskirche sei nicht in Uebereinstimmung mit dem jetzigen Zeitalter und könne nicht mit ihm in Uebereinstimmung gebracht werden. Nichtsdestoweniger wollte Herr Bright im Verlaufe seiner Auseinandersetzungen durchaus nicht dazu gerathen haben, schon heute sich zur Abschaffung der Staatskirche irgendwie zu rüsten. Im Gegentheil erachtete er diese Frage noch als keineswegs zum Austrag gereist und hob die Schwierigkeiten hervor, welche eine Erledigung dieser Angelegenheit über alle anderen schwebenden Fragen hinausrücke, sowie die Nothwendigkeit, langsam nur und allmälig durch maßvolle und billige Erörterung die Masse des Volkes mit dem Gedanken an die Abschaffung der Staatskirche vertraut zu machen.

Die heutige Lage der liberalen Partei, erklärte Herr Bright, wolle er nicht erörtern. Er habe im Laufe einer dreißigjährigen Erfahrung gefunden, daß sich eine politische Partei aufrafft, sobald sie auf dem Platze sein müsse. Doch gedachte er der Thatsache, welche in den letzten Wochen das Land in Aufregung versetzt habe, der Thatsache, daß Herr Gladstone die Führerschaft der liberalen Partei aufgegeben habe. „Nur diejenigen, sagte er, die wie ich ihn viele, viele Jahre im Unterhause gesehen, die mit ihm im Cabinetsrathe gesessen haben, wissen die ganze Größe dieses Verlustes zu würdigen. Ich sage Nichts von den ungroßmüthigen Dingen, welche gesagt und gethan worden sind, das aber weiß ich gewiß, daß Herr Gladstone wie ein edler, alter Römer sich mit dem Bewußtsein begnügen kann, die Anerkennung seines Vaterlandes verdient zu haben, wenn sie ihm auch von manchem seiner Landsleute versagt wird." Am Schlusse erklärte der Redner nochmals, es liege ihm fern, den Kreuzzug gegen die Kirche predigen zu wollen und er lade nur zur Erwägung der Sache ein.

Die Rede dauerte eine Stunde und wenige Minuten und wurde oft von Beifall unterbrochen. Im Uebrigen war sie weder in Form noch im Inhalt den Reden gleichzustellen, durch welche Bright in vergangenen Tagen sich einen Namen gemacht hat.

[Adresse und Antwort.] Die Handelskammer von Manchester überreichte am Sonnabend dem Minister für Indien, Lord Salisbury, eine Adresse und dieser besprach in seiner Erwiderungsrede hauptsächlich indische Themata. Er kam auf die Hungersnoth in Bengalen zu reden und zollte bei dieser Gelegenheit das höchste Lob nicht nur dem Vice-König, Lord Northbrook, sondern allen unter ihm dienenden Beamten, bis zum letzten. Alle, Sir Richard Temple, Sir George Campbell u. s. w. hätten ihre Pflicht gethan und bewundernswerthe Energie gezeigt, und ohne sie und ihre frühzeitigen Vorsichtsmaßregeln hätten Millionen Menschen in Bengalen den Hungertod sterben müssen. Der Minister sprach sich gegen die indischen Canalisirungsprojecte aus, befürwortete dagegen den Bau von Eisenbahnen und versprach sobald als thunlich den Zoll auf Baumwolle abzuschaffen.

[Das Schiff „Victory".] Das Marineministerium ging schon seit langer Zeit mit dem Plane um, das berühmte letzte Flaggenschiff Nelsons, die „Victory", soweit dies möglich, wieder herzustellen; ihre alten Kanonen 2c. wurden zu diesem Zwecke eifrig gesucht. Heute wird die Staatsbarke, in welcher Nelsons Leiche von Greenwich nach Westminster seiner Zeit zur Beisetzung gebracht worden war, an Bord der „Victory" gebracht werden und diese um so interessanter machen.

[Proceß.] Es heißt, der Guicowar von Barada, der bekanntlich angeschuldigt ist, den britischen Oberst Phayre zu ermorden versucht zu haben, hat sich die Dienste eines der ausgezeichnetsten Londoner Advokaten, des Serjeant Ballantine, gegen ein Honorar von 210,000 M. zu seiner Vertheidigung gesichert. Der Proceß wird zu Bombay verhandelt werden und am 15. Februar seinen Anfang nehmen. Nach der „Bombay Gazette" sind eine lange Reihe neuer Belastungszeugen wider den Guicowar aufgefunden worden.

[Auswanderung.] Im Laufe des Jahres 1874 sind in New-York 140,337 Einwanderer angekommen, gegen 266,818 im Laufe des Jahres 1873.

Provinzial-Zeitung.

H. T. **Breslau**, 27. Januar. [Pädagogischer Verein.] Die am 23. d. M. stattgehabte Sitzung bot ihrer meist geschäftlichen Natur wegen für das allgemeine Interesse wenig Stoff dar. Außer der Berathung der Geschäftsordnung, die im Wesentlichen in ihrer bisherigen Fassung angenommen wurde, stand die weitere Beschlußfassung bezüglich des in einer der letzten Sitzungen des verflossenen Vereinsjahres vom Lehrer Teichmann gehaltenen Vortrages über „die Erziehung verwahrloster Kinder" auf der Tagesordnung. Jede Form des Externats als der Sache nicht dienlich verwerfend, betonte der Verein die Nothwendigkeit der Errichtung von Internaten für die Aufnahme und Erziehung der die Aufrechterhaltung der Disciplin in unseren Schulen so hindernd entgegentretenden Elemente und beschloß, diese Angelegenheit der ständigen Commission Breslauer Lehrer zu weiterer Veranlassung zu übergeben.

—d. **Breslau**, 28. Jan. [Der Verein zur Förderung der Leichenverbrennung] hielt gestern Abend in der alten Börse eine zahlreich besuchte Versammlung ab, in welcher der Vorsitzende, Prof. Binder, zunächst verschiedene Mittheilungen machte, u. A. über die Correspondenz mit den Vereinen zu Zürich, Dresden und Berlin, ferner, daß sich in Görlitz ein Verein mit vorläufig 50 Mitgliedern gebildet habe und in Grünberg die Bildung eines kleinen Vereins im Gange sei. Demnächst wurde eine vom Vorsitzenden ausgearbeitete Petition an den Landtag behufs Erlangung der facultativen Leichenverbrennung zur Debatte gestellt. Die Versammlung erklärte sich bis auf einige wenige formelle und juridische Bedenken mit der Petition einverstanden. Die endgiltige Redaction der Petition, nachdem dieselbe einem Rechtsverständigen vorgelegen hat, wurde dem Vorstande übertragen. Wir werden seiner Zeit die Petition mittheilen.

—p— **Breslau**, 27. Januar. [Männerversammlung der städtischen (alten) Ressource.] In der gestern Abend unter dem Vorsitz des Optikus Heidrich im Hotel de Silesie abgehaltenen Versammlung hielt Re[illegible] C. Vogt einen Vo[illegible]trag „über König Wamba, ein Herrscherbild aus Spaniens Vorgeschi[illegible]". Nachde[illegible] der Vorsitzende dem Vortragenden den gebührenden Dank ausgesprochen, wurde [illegible] Commission, bestehend aus den Herren: Berry, Friedländer, Freund, [illegible] Heidrich und Meidner, gewählt, welche die nöthigen Vorbereitungen zu einem projektirten geselligen Vergnügen zu treffen hat. Herr Freund stellt eine [illegible]nnerversammlung in circa 14 Tagen in Aussicht, in welcher wiederum ein Vo[illegible]trag gehalten werden wird. Herr Heidrich spricht zum Schluß der Versamm[illegible]ung den Wunsch aus, daß an Vortragsabenden auch Damen der Zutritt gesta[illegible] sei. Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden.

Breslau, 30. Jan. Angekommen: Se. Durchlaucht Fürst Bariatinski, General-Feldmarschall n. Gem. und hohem Gefolge, a. Petersburg. v. Kutinski, Oberst und Adjutant dgl. (Frdbl.)

—r. **Namslau**, 29. Januar. [Aus der Stadtverordneten-Versammlung. — Zur Landtagswahl.] In der vorgestrigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung erfolgte die Wahl des neuen Vorstandes. In derselben wurden gewählt die Herrn Rechtsanwalt Dr. Landau als Vorsitzender, der bisherige Vorsitzende Kaufmann R. Lange zu seinem Stellvertreter, der Kaufmann Sczyszka als Schriftführer und Kaufmann R. Titze als dessen Stellvertreter; bei letzteren Beiden erfolgte Wiederwahl. — In Folge der Niederlegung des Abgeordneten-Mandats durch den früheren Oberbergrath, jetzigen General-Bevollmächtigten Herrn Dr. Wachler und die für den Wahlkreis Oels-Namslau-Polnisch-Wartenberg nothwendige Ersatzwahl wurden in der gestrigen Kreisblatt-Nummer die Gemeinde-Vorstände durch den Herrn Landrath bereits aufgefordert, in denjenigen Urwahlbezirken, in denen Wahlmänner-Ersatzwahlen stattzufinden haben, alsbald mit Aufstellung neuer Urwähler-Listen und deren öffentlicher Auslegung vorzugehen. Auch in Namslau müssen 2 Wahlmänner neu gewählt werden. Ueber den von der reichsfreundlichen Partei in Aussicht zu nehmenden Candidaten verlautet zwar noch nichts, doch wird das Oelser Wahl-Comite diese Angelegenheit wohl in allernächster Zeit in die Hand nehmen. Die reichsfeindliche Partei wird voraussichtlich wieder mit den Herren Rittmeister von Scheliha-Zessel oder Graf Reichenbach-Schönwald aufwarten.

tz. **Brieg**, 28. Januar. [Tages-Chronik.] In der gestrigen General-Versammlung des Consum-Vereins erstattete der Vorsitzende den Verwaltungsbericht über das letzte Quartal 1874. Der Umfang des Geschäfts wurde durch eine nicht unbedeutende Anzahl neuer Artikel vermehrt, für andere billige Bezugsquellen eröffnet. Die tägliche Durchschnitts-Einnahme ist gegen die des vorangegangenen Vierteljahres um 30% gestiegen, die Mitgliederzahl ebenfalls gewachsen. Besonderes Verdienst hat sich in den letzten Tagen der Verein dadurch erworben, daß er einen Landfleischer für billige Fleischlieferungen gewonnen hat, so daß sich auch die hiesigen Schlächtermeister genöthigt sehen, mit ihren Preisen herunterzugehen. Bisher kostete das Pfund Schweinefleisch 0,6 Mrk., 1 Pfund Rindfleisch 0,5 Mrk. und Kalbfleisch 0,4 Mrk., während durch den Consum-Verein die Preise für beste Waare auf je 0,5 0,4 und 0,3 Mrk. festgestellt sind, geringere Qualität noch um 5 Pfennige billiger zu haben ist. Die Wirkung zeigt schon eine Annonce im heut erschienenen Stadtblatt, nach welcher ein hiesiger Fleischer zu fast gleichen Preisen verkauft. — Das gesellige Leben hat gegenwärtig seinen Höhepunkt erreicht. Besonders rühmende Erwähnung verdienen die Symphonie-Concerte unserer Börner'schen Regimentskapelle, durch welche uns auch dies Jahr wieder größere klassische Werke mit bekannter Meisterschaft zu Gehör gebracht werden. Im letzten Concert erfreute insbesondere noch Herr L. Lüstner aus Breslau durch sein bewundernswerthes Violinspiel. — Das Theater erfreut sich fortgesetzt eines ziemlich regen Besuches. — Sonntag konzertiren im Gewerbehaussaale die Geschwister Epstein vom Conservatorium in Wien, ein Künstlerinnen-Trio, dem der beste Ruf vorausgeht.

Berlin, 29. Jan. Der Gang des heutigen Geschäftes bewies vollkommen, daß die gestern theilweise zu Tage getretene Festigkeit nur den Deckungskäufen der Contremine ihren Ursprung verdankte, denn heute war wieder jede Spur von fester Haltung verschwunden, die Börse, jener apathischen Stimmung verfallen, die die feinere Nuancirung des Charakters unmöglich macht und die mit der vollständigen Geschäftsstagnation stets zugleich auftritt. Auf dem Geldmarkte, der überaus flüssiger, fanden einige größere Abschlüsse statt und bedangen feinste Briefe am offenen Markte 3¾ %. Von den internationalen Speculationspapieren erwiesen sich Lombarden als fest, dieselben gingen indeß nur sehr wenig um und verloren trotzdem 1½ M. am Course. In Oesterr. Staatsbahn wurden größere Abgaben gemacht und drückten diese sehr empfindlich auf den Cours. Die telegraphische Meldung des „L. H. T. B.", daß der Julicoupon nur mit 15 Frcs. ausgezahlt werden solle, hatte sehr verstimmend gewirkt. Das Gesammterträgniß der Bahn stellt sich somit auf 35 Frcs. per Actie, dem gegenüber der gegenwärtige Cours, der eine Verzinsung von 4⅙ % der Anlage gewährt, allerdings hoch genannt werden muß. Oesterr. Credit-Actien gingen über 3 M. im Course zurück. Die Deportsätze normirten sich heute folgendermaßen: Franz. 50 Pf. — 1 M., Lomb. 50 Pf. — 1 M., Credit 1—1½, Commandit ⅜—⅝, Union ¼—⅓, Laura ⅛, Discont.-Comm. 155, ult. 155½—4½, Dortm. Union 30¼, ult. 30¼—30½—30¼. Laurah. 120, ult. 120¼—⅛—19¾—20¼. Eine ausgesprochene matte Tendenz hatte auch für Oest. Nebenb. Platz gegriffen und wenn die Coursrückgänge weniger Bedeutung gewannen, so fand dies seine Begründung in der Geringfügigkeit der Umsätze. Oesterr. Nordwestbahn behauptete sich ziemlich fest, Galizier unterlagen aber einem verstärkten Angebot, ohne die entsprechende Aufnahme finden zu können. Für auswärtige Staatsanleihen war die Stimmung günstiger und konnten sich hier die Course zumeist auf dem bisherigen Niveau erhalten. Oesterr. Renten fest, Loose zu gestriger Notiz nicht ohne Leben, Italiener eher vernachlässigt, Türken jedoch weniger fest. Von russischen Werthen, die sich alle guter Festigkeit erfreuten, zeichneten sich besonders Pfd.-Anleihen, Prämienanleihe und Centralpfandbriefe aus. Preuß. Fonds still, aber ziemlich fest, in anderen deutschen Staatsanleihen war der Verkehr sehr gering. Das Eisenbahn-Prioritätengeschäft zeigte sich recht fest, wenn auch weniger belebt. Mehltheuer-Weida-Prioritäten wurden zu besserem Course in Posten gehandelt. Breslau-Freiburger J. 98,25, Köln-Mindener VI. 99,10, Berlin-Potsdamer F. 99,25, Oest. Staatsb. II. 97,50. Staatsbahn-Prioritäten, alte wie neue, waren recht begehrt; ferner Livorneser und Galizische. In garantirten Russischen Prioritäten fehlt andauernd Material. Eisenbahnactien blieben sehr still und veränderten die Course kaum. Von Bankactien waren Centralbank für Genossenschaften und Preuß. Bodencredit belebt, Quistorp zog etwas an, ferner Frankfurter Wechslerbank, Geraer und Baseler Bankverein begehrt und zum Theil besser, Meininger weichend, Berliner Kassenverein offerirt. Industriepapiere meist geschäftslos, Flora und Continental-Gas etwas besser, Deutsche Eisenbahnbau, Reichseisenbahnbau, Königstadt, Bauverein, Lindenbau und Westend matter, auch Omnibus niedriger. Centralfactorei offerirt. Albertinenhütte besser. Neuß belebt. Montanwerthe vorwiegend matt. — Um 2½ Uhr: Februar-Course: Credit 396, 50, Franzosen 529, Lomb. 234, Disc.-Comm. 155, Dortmunder Union 30, 25, Laurahütte 120, 25.

Liquidations-Course pro Ultimo Januar 1875: Italiener 67,50, Franz. Rente 101, Oesterr. Credit-Actien 398, Oesterr. 1860er Loose 112,50, Oesterr. Papierrente 64, Oesterr. Silberrente 69, Galizier 107, Oesterr. Nordwestbahn-Actien 267, Lombarden 235, Franzosen 530, Türken 41,75, 6% Amerikaner, Rum. Eisenbahnactien, Preuß. Eisenbahn- und Bankactien heutiger Mittelcours, Ruff. Banknoten, Wechsel, Petersburg, kurz und lang Wien Mittelcours unserer morgigen Notirung. (Bank- u. H.-Ztg.)

* **Görlitz**, 29. Jan. [Getreidemarkt-Bericht von Max Steinitz.] Wetter: schön; Temperatur: kalt. Das heutige Marktgeschäft war in Roggen und Weizen so sehr leblos, daß Preisnotirungen hierin der Vorwoche nominell gleichzustellen sind. — In feiner Gerste wurde einiges gehandelt. Hafer fand für feine Waare, zu vorwöchentlichen Preisen, Nehmer nach Sachsen. In Raps, Mais, Futterkleie war einiges Geschäft.

Gehandelt wurde per 170 Pfd. Brutto: Weiß-Weizen 6⅙—6—5¾ Thlr. = pr. Wspl. von 2000 Pfd. Netto 73⅓—71⅓—68⅓ Thlr. Gelbweizen 5⅔—½ Thlr. bez. u. Br. = pr. Wspl. 67⅓—65⅓ Thlr. Roggen 5$\frac{5}{12}$—5—4⅚ Thlr. bez. u Br. = pr. Wspl. 60½—59½—57½ Thlr. Gerste per 150 Pfd. Brutto, feine Waare 4⅔—4⅓ Thlr., mittle 4¼—⅙ Thlr., geringere 4 Thlr. Br. Hafer per 100 Pfd. Netto 3$\frac{4}{30}$—$\frac{1}{12}$—3 Thlr. bez. Mais per 100 Pfd. Netto 80 Sgr. bez. u. Br. Raps per 150 Pfd. Brutto 6½ Thlr. bez. u. Br. Kocherbsen per 180 Pfd. Brutto 6⅚ Thlr. bez., geringere Waare 6⅙ Thlr. Br. Weizenkleie 1¾ Thlr. bez. u. Brief.

Havre, 28. Januar. [In der heute fortgesetzten Wollauction] wurden 1852 B. La Platawollen angeboten, davon 1538 B. verkauft. Das Geschäft war belebt und wurden die vollen Preise der vorhergehenden Tage gezahlt.

Berliner Börse vom 29. Januar 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	174,15 bz
do. do.	2 M.	3½	173,25 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4½	170 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4½	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3	20,29,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,40 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	279,30 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	282,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	182,45 bz
do. do.	2 M.	4½	181,50 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,75 bz
do. 4%ige.	4	99,40 B
Staats-Schuldscheine	3½	91,20 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	133,75 bzG
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 B
Pfandbr. Berliner	4½	101 bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	87,75 bz
Pfandbr. Posensche	4	94,40 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	85,75 bz
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	97,75 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	97 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,40 bzG
Rentenbriefe Preussische	4	97 G
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	97,50 bz
Rentenbriefe Sächsische	4	98 bz
Rentenbriefe Schlesische	4	96,60 bz
Badische Präm.-Anl.	4	118,50 bzB
Baierische 4% Anleihe	4	120,50 bzB
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	104,90 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 228,50 B
Badische 35 Fl.-Loose 124,80 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,30 bz
Oldenburger Loose 127,90 bz

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,83 B
Ducaten — —	Oest. Bkn. 182,50 bz
Sover. 20,45 G	do. Silbrgld. 192,50 G
Napoleons 16,30 bz	do. ¼-Guld. 191,50 G
Imperials 16,75 G	Russ. Bkn. 283,50 bz
Dollars 4,18 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	101,75 bz
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B	4½	100,50 G
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod. Cr.	4½	100,20 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,50 bz
do. rückbz. à 110	5	107 B
do. do. do.	4½	99,40 bz
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	102,50 bz
do. III. Em. do.	5	101 bz
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,60 bz
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	104,75 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	107 B
do. do. II. Em.	5	105 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m 110	5	103,20 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	100,50 bzB
Oest. Silberpfandbr.	5½	68,50 G
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	67,90 bz
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	87,40 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100 G
do. do.	4½	94,75 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,50 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	66,50 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,10 bzG
do. Papierrente	4⅕	64 63,75c-64b
do. 54er Präm.-Anl.	4	109 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	112,25 ,50-,25b
do. Credit-Loose	—	344,50 etbz
do. 64er Loose	—	294,50 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	168,90 bz
do. do. 1866	5	167,75 bzG
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	91,40 B
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	88 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	69,70 bz
Amerik. 6% Anl. p. 1882	6	97,50 G
do. do. p. 1885	6	102,40 etbzG
do. 5% Anleihe	5	98,75 bz
Französische Rente	5	101 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	67,70-,50 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	98,75 G
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	83 bz
Rumänische Anleihe	8	105,90 bz
Türkische Anleihe	5	41,75 bzG
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	75,25 bzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 38 B
Türken-Loose 97,75 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,50 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,30 bz
do. do. VI.	4½	99 B
do. Hess. Nordbahn	5	103 B
Berlin-Görlitz	5	103,50 G
do.	4½	97,90 B
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	99 bz
do. do. G.	4½	99 G
do. do. H.	4½	99 bz
Cöln-Minden III.	4	93 B
do. do.	4½	100 G
do. IV.	4	93,40 G
do. V.	4	92,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	98,70 bz
Hannover-Altenbeken	4½	96 G
Märkisch-Posener	5	102 G
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,50 G
do. do. II. Ser.	4	95,50 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,50 G
do. do. III. Ser.	4	97 B
Oberschles. A.	4	93 G
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	84,50 G
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99,50 bz
do. H.	4½	100,80 bz
do.	5	103,10 bz
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	98,25 G
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,75 bz
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	— —
do. do. III. Em	4½	— —
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,50 bzB
Schlesw. Eisenbahn	4½	— —
Chemnitz-Komotau	5	62,50 B
Dux-Bodenbach	5	82 B
do. II. Emission	5	70,50 B
Prag-Dux	fr.	35,10 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	93,25 B
do. do. neue	5	91,75 B
Kaschau-Oderberg	5	77,50 bzB
Ung. Nordostbahn	5	66,80 bzB
Ung. Ostbahn	5	62,25 bzG
Lemberg-Czernowitz	5	71,10 bzG
do. do. II.	5	79,50 bz
do. do. III.	5	72 bzG
Mährische Grenzbahn	5	69,60 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	29,40 B
do. neue	fr.	39,50 G
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,60 B
Oesterr.-Französische	3	323,50 bzB
do. do. neue	3	315,50 bzB
do. südl. Staatsbahn	3	248 bz
do. neue	3	248,50 etbzB
do. Obligationen	5	87 bzB
Warschau-Wien II.	5	99,90 bz
do. III.	5	98,20 bz
do. IV.	5	97,50 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinsfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht	1¼	—	4	30,25 bz
Berg.-Märkische	3	—	4	83 bz
Berlin-Anhalt	16	—	4	118 bz
do. Dresden	5	5	5	53,40 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	66,50 bz
Berlin-Hamburg	10	—	4	181,60 G
Berl. Nordbahn	5	0	4	9,50 bz
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	83 bz
Berlin-Stettin	10¾	—	4	135,50 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	85,30 bz
Breslau-Freib.	8	—	4	93,60 G
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	109,25 bz
do. neue	5	5	5	105 bzG
Cuxhav. Eisenb.	6	0	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	37 G
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	107,75-6,75 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	28,80 bz
Hannover-Altenb.	0	0	4	23 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	57,10 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	65,50 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174,25 bz
Märk.-Posener	0	0	4	29 bz
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	92 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	233 bz
do. Lit. B.	4	4	4	93,25 bzB
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	113,75 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98,75 B
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	142 bz
do. B.	13⅗	—	3½	133,25 bz
do. neue	—	—	5	— — [29,50b
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	pr.Febr. 530-
Oest. Nordwestb.	5	—	5	267 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	pFebr. 233-35
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	41,50bzG [bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	—	4	111 bzG
Reichenberg-Pard	4½	4½	4½	65,80 bz
Rheinische	9	—	4	116,50 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	21 bz
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	33 bz
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	20,10 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,90 B
Thüringer	7¼	—	4	111,25 bzB
Warschau-Wien	11	—	4	257 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	98,40 bzG
Berlin. Nordbahn	5	0	5	17,25 bz
Breslau Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	48,50 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	42,90 bz
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	54 B
Märkisch-Posener	0	0	5	69,50 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	71,20 bzB
do. Lit. C.	5	5	5	99,70 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	79,25 bzG
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	7,25 G
Rechte O.-U.-Bahn	6½	—	5	112 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	82,50 bz
Saal-Bahn	5	—	5	46 bzG

Bank-Papiere.

AngloDeutsche Bk.	0	—	4	44,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G	0	—	4	13 bzG
Berl. Bankverein	5½	—	4	77,50 G
Berl. Kassen-Ver.	29	—	4	268,90 G
Berl. Handels-Ges.	6½	—	4	115,50 bz
Berl. Prod.-Makl. B	12¾	—	4	61 B
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅔	—	4	87,75 bzG
Braunschw. Bank	9	—	4	106 G
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	82,50 bzG
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76,60 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	—	4	86,50 B
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	74,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	—	4	74 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	76 B
Danziger Priv.-Bk.	7¾	—	4	115 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	140 bz
Darmst. Zettelbk.	7 3/10	—	4	102,50 bz
Deutsche Bank	4	—	4	83,90 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	88,75 bzG
Deutsche Unionsb.	1	—	4	73 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	155 bz
Genossensch.-Bk.	3	—	4	100,50 bzG
do. junge	3	—	4	102,50 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	65 bz
Goth. Grundcred. B	8	9	4	107 B
Hamb. Vereins-B.	10 5/9	—	4	124 bz
Hannov. Bank	7⅗	—	4	104,90 B
do. Disc.-Bk.	0	—	4	77 etbzB
Hessische Bank	0	—	4	62 bzG
Königsb. do.	0	—	4	81 G
Ldw. B. Kwilecki	0	—	4	59 B
Leip. Cred.-Anst.	9¾	—	4	143,50 bzG
Luxemburg. Bank	8⅔	—	4	108,80 bzG
Magdeburger do.	6 3/10	—	4	110 B
Meininger do.	5	—	4	89,50 bz
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50 G
Nordd. Bank	10⅘	—	4	141,50 bz
Nordd. Grunder. B.	7¼	—	4	100,50 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	60,50 G
Oest. Cred.-Actien	5⅝	—	4	pr.Febr. 397-
Ostdeutsche Bank	4	5	4	76,50G [6,50b
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	14,75 G
PosnerProv.-Bank	7⅗	—	4	106,25 G
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	145,75 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	—	4	104,40 bzG
Pr- Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	119,20 bz
Sächs. B 60% I. S.	12	—	4	117,50 G
Sächs. Cred.-Bank	0	—	4	74,50 bzG
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	105 bzG
Schl. Centralbank	8	—	4	59,50 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	91 G
Thüringer Bank	8	—	4	90,50 bz
Weimar. Bank	5	—	4	83,50 bz
Wiener Unionsb.	0	—	4	182 B

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	73,50 B
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	53,25 bz
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	69 B
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	88,75 bz
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	1 bzG
Pos. Pr.-Wechsl.-B	0	—	fr.	1 G
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	57 bz
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	23,70 bz

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bzG
Berl-Eisenb.-Bd. A.	6¾	—	4	122 G
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	27 bz
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	83,90 bz
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	26,50 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	42 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	19 bzG
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	128,50 bzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	570 G
Donnersmarkhütte	6	—	4	42 bz
Dortm. Union	0	—	4	30,25 bz
Königs- u. Laurah.	20	—	4	120 bz
Lauchhammer	2	—	4	42 bzB
Marienhütte	6	—	4	64 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	— —
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	24,10 G
Redenhütte	2	—	4	25,50 bzB
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	46,50 G
Shles. Zinkh.-Act.	8	—	4	88,50 bzG
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	90,25 bzG
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	69,50 bz
Vorwärtshütte	7	—	4	37 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	24,50 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	25 G
Bresl. E.-Wagenb.	3½	—	4	49,90 G
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	55 G
Erdm- Spinnerei	7	—	4	50 bzG
Görlitz, Eisenb.-B.	0	—	4	43,90 bzB
Hoffm's Wag.-Fab.	5½	—	4	33 G
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	52,80 bz
Schles. Leinenind.	9	7½	4	89,50 bz
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	26 G
do. Porzellan	7	—	4	30,25 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	3,50 bz
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	5 bzG
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	18 G
Wilhelmshütte MA	10	—	4	93,50 G

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 29. Januar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-course.] Londoner Wechsel 204, 50. Pariser do. 81, 40. Wiener do. 182, 60. Böhmische Westb. 170. Elisabethbahn 168½. Galizier 213¼. Franzosen*) 264¼. Lombarden*) 116¼. Nordwestbahn 133¼. Silberrente 69. Papierrente 64. Ruff. Bodencredit 91⅞. Russen 1872 101. Amerikaner 1882 98⅝. 1860er Loose 112⅛. 1864er Loose 292. Creditactien*) 198⅞. Bankactien 872. Darmst. Bank 140, 25. Brüsseler Bank 102⅞. Berliner Bankverein 77. Frankfurter Bankverein 77½. do. Wechslerbank 84¾. Oesterr.-deutsche Bank 82½. Meininger Bank 90¼. Hahn'sche Effectenb. 111¼. Prov.-Disc.-Gesellschaft 80⅛. Continental 83⅞. Hess. Ludwigsbahn 119. Oberhessen 70½. Raab-Grazer 82¼. Ungar. Staatsloose 173, 00. do. Schatzanweisungen alte 93. do. Schatzanw. neue 91⅞. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —.

*) per medio resp. per ultimo.

Speculationspapiere unbelebt, Franzosen matt, Lombarden recht fest, Bahnen still, deutsche Bahnen behauptet, Schatzbonds steigend, Anlagewerthe fest. Geld sehr flüssig.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 198⅛, Franzosen 264½, Lombarden 116½. —

Paris, 29. Jan., Abends. Boulevard-Anleihe 100, 82½. Türken de 1865 41, 42½. Spanier ext. 23⅛, int. 18⅝.

Hamburg, 29. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anleihe 110¾. Silberrente 69. Oesterreich. Credit-Actien 198½. do. 1860er Loose 112½. Nordwestbahn —. Franzosen 662. Lombarden 291½. Italienische Rente 67½. Vereinsbank 124. Laurahütte 119¼. Commerzbank 81½. do. II. Emission —. Norddeutsche Bank 141¾. Provinzial-Disconto-Bank —. Anglo-deutsche Bank 45. do. neue 66½. Dänische Landmannbank —. Dortmunder Union —. Wiener Unionbank —. 64er Ruff. Präm.-Anleihe —. 66er Ruff. Prämien-Anleihe —. Amerikaner de 1882 93. Köln-Mindner Stamm-Actien 109⅞. Rheinische Eisenbahn-Stamm-Actien 117¼. Bergisch-Märk. St.-A. 83¼. Disconto 3½ pCt. — Matt.

Wechselnotirungen: London lang 20, 33 Br., 20, 27 Gd., London kurz 20, 47 Br., 20, 39 Gd., Amsterdam 172, 80 Br., 172, 00 Gd., Wien 181, 25 Br., 179, 25 Gd., Paris 80, 80 Br., 80, 40 Gd., Petersburger Wechsel 280, 00 Br., 278, 00 Gd., Frankfurt a. M. pr. 100 Mark 99, 00 Br., 98, 70 Gd.

Hamburg, 29. Januar. [Getreidemarkt.] Weizen loco flau, auf Termine matt. Roggen loco flau, auf Termine matt. Weizen 126pfd. per Januar 1000 Kilo netto 188 Br., 186 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 187 Br., 185 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 186 Br., 185 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 188 Br., 187 Gd. Roggen per Januar 1000 Kilo netto 156 Br., 154 Gd., per Januar-Februar 1000 Kilo netto 156 Br., 154 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 149 Br., 148 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 148½ Br., 147½ Gd. — Hafer flau, Gerste flau. Rüböl matt, loco und per Januar 56½, per Mai per 200 Pfd. 56. Spiritus ruhig, per Januar und per Februar-März 44½, per April-Mai 45, per Mai-Juni per 100 Liter 100 pCt. 45. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 11, 30 Br., 11, 10 Gd., per Januar 11, 30 bez., per Februar-März 10, 80 Gd., per August-Decbr. 12, 00 Gd. — Wetter: Trübe.

Liverpool, 29. Januar. Anfangsbericht. [Baumwolle.] Tagesimport 22,000 B., davon Americanische 19,000, Egyptische 3000. Wochenbericht. Umsatz 74,000 B. Umsatz von Amerikan. 40,000, für Speculation 9000, für Export 5000, für wirkl. Cons. 60,000. Wirklicher Export 7000. Import der Woche 85,000. Vorrath 769,000. Davon amerikanische 408,000. Schwimmende nach Großbritannien 355,000. Davon amerikanische 231,000.

Liverpool, 29. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Unverändert.

Middl. Orleans 7⅞, middling amerikanische 7⅝, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4⅛, fair Broach 5⅜, new fair Oomra 5¼, good fair Oomra 5¾, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6⅛, fair Egyptian 8⅞.

Manchester, 29. Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7¾, 12r Water Taylor 9½, 20r Water Micholls 10¾, 30r Water Gidlow 11¾, 30r Water Clayton 13½, 40r Mule Mayoll 12, 40r Medio Wilkinson 13⅝, 36r Warpcops Qualität Rowland 13, 40r Double Weston 13⅝, 60r Double Weston 16, Printers 16/16 34/50 8½ pfd. 117. — Markt ruhig, Preise fest.

Petersburg, 29. Januar, Nachmittags 5 Uhr. [Schlußcourse.] Wechsel auf London 3 Mt. 33⅝. do. Hamburg 3 Mt. 285. do. Amsterdam 3 Mt. 163⅜. do. Paris 3 Mt. 349⅛. 1864er Prämien-Anleihe (gest.) 191. 1866er Präm.-Anl. (gest.) 189¾. Imperials 5, 90. Große Ruff. Eisenbahn 148¾. Internationale Bahn 1. Emission —. do. II. Emission —. Ruff. Bodencredit-Pfandbriefe 103¾.

Petersburg, 29. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 49, 25, per August 49, 75. Weizen pr. Mai 9, 75. Roggen per Mai 6, 50. Hafer loco —, —, per Mai 4, 75. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) per Mai 12, 75. — Wetter: Milde.

Newyork, 29. Januar. Abends 6 Uhr. [Schlußcourse.] Gold-Agio 13. Wechsel auf London 4, 87. Bonds de 1885 5/20 119½. 5% fundirte Anleihe 115⅞. Bonds de 1887 5/20 119⅜. Erie 28⅝. Baumwolle in Newyork 15⅜. do. in New-Orleans 14¾. Raff. Petroleum in Newyork 12½. Raff. Petroleum in Philadelphia 12¼. Mehl 5, 00. Mais (old mixed) 91. Rother Frühjahrsweizen 1, 22. Kaffee Rio 19. Havanna-Zucker 8. Getreidefracht 11. Schmalz (Marke Wilcox) 14¼. Speck (short clear) 10½.

Antwerpen, 29. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 26¼ bez. und Br., pr. Januar 26½ bez., pr. Februar 26 bez. und Br., per März 26 bez. und Br., per September 29 bez., 29¼ Br. Weichend.

Bremen, 29. Januar. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 10 Mk. 90 Pf. Matt.

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 29. Januar, Abends. Die Verwaltung der General-Direction des Telegraphenwesens ist für die Dauer der Vacanz dem Generalpostdirector Dr. Stephan übertragen worden.

Wien, 29. Januar, Abends. Der Handelsminister Banhans richtete ein Schreiben an Ofenheims Vertheidiger Neuda, worin er Neuda's Behauptungen über den seiner Zeit bei der Hypothekar-Rentenbank behobenen bedeutenden Gründergewinn in allen Theilen auf das Bestimmteste für unwahr bezeichnet.

Pest, 29. Januar. Anläßlich der in der heutigen Sitzung des Unterhauses stattgehabten Budgetberathung wurde von Sennyey ein förmliches Programm von durchgreifenden in der inneren Landesverwaltung einzuführenden Reformen aufgestellt. Der Redner hob besonders hervor, daß bei diesen Reformen sowohl an dem Ausgleiche wie an dem Parlamentarismus festgehalten und auf möglichste Zufriedenstellung der verschiedenen Nationalitäten Rücksicht genommen werde.

Versailles, 29. Januar, Abends. Die Nationalversammlung nahm im Fortgange der Sitzung den ersten Artikel des Ventavon'schen Gesetzentwurfs an, lautend: Die gesetzgebende Gewalt wird von zwei Versammlungen ausgeübt, von der Deputirtenkammer, nach dem allgemeinen Stimmrecht gemäß dem Wahlgesetz gewählt, vom Senat, dessen Zusammensetzung, Mitglieder-Ernennungen und Befugnisse ein Specialgesetz regelt.

Die Berathung des zweiten Artikels erfolgt morgen. Die Linke scheint geneigt, für den Antrag Wallons zu stimmen, wonach der Präsident der Republik auf sieben Jahre gewählt wird und wieder wählbar ist.

St. Gallen, 29. Jan. Da die Geistlichkeit sich dem Beschlusse, die Lehre von dem Unfehlbarkeitsdogma sammt dem Syllabus aus dem Religionsunterrichte zu verbannen, nicht gefügt hat, so hat der hiesige katholische Schulrath beschlossen, den sog. Fastenunterricht den Lehrern zu übertragen. Falls die Pfarrgeistlichen den Kindern, welche diesen Unterricht genießen, Beichte und Communion verweigern sollten, soll ein christkatholischer Geistlicher zu diesem Zwecke einberufen werden.

Petersburg, 29. Januar. Die Specialcommission zur Ausarbeitung einer Arbeiter- und Dienstbotenordnung ist heute unter dem Vorsitz des Domänenministers Walujew zusammengetreten. — Die große Eisenbahnbrücke über den Don auf der kaukasischen Bahn ist dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. — Zur Ausbeutung der reichen Lager von verschiedenen Erzen, die neuerdings in den Gouvernements von Cherson und Ekaterinoslaw ermittelt worden sind, hat sich, dem Vernehmen nach, eine Actiengesellschaft gebildet.

Belgrad, 29. Januar. In der heutigen Sitzung der Skupschtina wurde von dem Kriegsminister eine Vorlage eingebracht, durch welche der Dienst in dem stehenden Heere von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt wird. Der Fürst Milan hat den früheren Ministerpräsidenten Mariovits mit seiner Vertretung in der Skupschtina beauftragt.

Melbourne, 28. Jan. Heute wurden 625,000 Pfd. Sterl. in Gold nach Europa verschifft.

Berlin, 29. Januar. [Productenbericht.] Roggen erfuhr heute einen ferneren Preisrückgang, als dessen Hauptmotiv wohl das eingetretene mildere Wetter zu bezeichnen ist. — Roggenmehl niedriger. — Weizen flaute ziemlich stark, und das Angebot zeigte sich recht erheblich. — Hafer loco wenig verändert, Termine schwach preishaltend. — Rüböl bei etwas lebhafterem Geschäft in matter Haltung. — Spiritus in beschränktem Verkehr, jedoch etwas besser zu verwerthen.

Weizen loco 165—207 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. Januar — Rchmk. bez., par Januar-Februar — Rchmk. bez., pr. April-Mai 183—182—182½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 184—183—183½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 186—185—185½ Rchmk. bez., per November-December — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 153—171 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 156—157½ Rchmk. bez., ordin. russischer — Rchmk. bez., inländischer 162—168 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., pr. Januar 156½—157½ Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 154½—154 Rchmk. bez., pr. Frühjahr 147½—147 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 144½—144 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 144 Rchmk. bez. und Br., pr. November-December — Rchmk. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Gerste loco 144—191 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer pr. 1000 Kilogr. loco 160—190 Rchmk. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 167—179 Rchmk. bez., westpreußischer 167—179 Rchmk. bez., russischer 165—179 Rchmk. bez., schlesischer — Rchmk. bez., pommerscher 180—181 Rchmk. bez., mecklenburger 180—181 Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 162—174 Rchmk. ab Bahn bez., pr. Januar — Rchmk. bez., pr. Januar-Februar — Rchmk. bez., per Frühjahr 172 Rchmk. bez., pr Mai-Juni 168 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 167½—167 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 187—234 Rchmk. bez., Futterwaare 177—186 Rchmk. bez. — Weizenmehl Nr. 0 pro 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack 27,25—26,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 25,50—24 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0: 24,25—23,25 Rchmk., Nr. 0 und 1 22—21 Rchmk. bez. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. Januar 21,75—70 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 21,75—70 Rchmk. bez., pr. Februar-März 21,75—70 Rchmk. bez., pr. März-April 21,65 Rchmk. bez., pr. April-Mai 21,70—65 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 21,60 Rchmk. bez., per Juni-Juli 21,60 Rchmk. bez. Gekündigt 500 Ctnr. Kündigungspreis 21,80 Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 53,5 Rchmk. bez., mit Faß — Rchmk. bez., pr. Januar 55,2 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 55 Rchmk. Gld. per April-Mai 55,5—55,3 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 56 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 59—58,8 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco 62 Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 26 Rchmk. Br., pr. Januar 25,5 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 24,5 Rchmk. bez., pr. Februar-März 23,5 Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai — Rchmk. bez., pr. September-October 24 Rchmk. bez. und Gld. — Gekündigt 350 Barrels. Kündigungspreis 25,5 Rchmk.

Spiritus pr. 10,000 Liter loco „ohne Faß" 54,6 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. Januar 56,4 Rchmk. bez., pr. Januar-Februar 56,1—56,4 Rchmk. bez., pr. Februar-März — Rchmk. bez., pr. April-Mai 57,5—57,6 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 57,7—57,8 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 58,8 Rchmk. bez., pr. Juli-August 59,8 Rchmk. bez., pr. August-September 60—60,1 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Rchmk.

\# **Breslau**, 30. Jan., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, bei mäßigen Zufuhren, Preise schwach behauptet.

Weizen in sehr gedrückter Stimmung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 16—18 bis 19,75 Mark, gelber 15,—17,—18,30 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen nur billiger verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 14,70—15,80—16,40 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste in matter Haltung, per 100 Kilogr. 14,50—15,70 Mark, weiße 16 bis 16,70 Mark.

Hafer nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. 15,75—16,75—17,75 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 14—14,50 Mark.

Erbsen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 18—19—21 Mark.

Bohnen mehr offerirt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. gelbe 14—15,25 Mark, blaue 13,50—15 Mark.

Wicken lebhaft gefragt, per 100 Kilogr. 16—17—18,50 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein in fester Haltung.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.						
Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	50	24	50	23	50
Winterrübsen	25	—	24	—	23	—
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen ziemlich preishaltend, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 10,80—11 Mark.

Kleesamen unverändert, rother sehr fest, pr. 50 Kilogr. 46—50 bis 53,50 Mark, — weißer matter, pr. 50 Kilogr. 56—60—71 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl wenig verändert, pr. 100 Kilogr. Weizen fein 27,25—27,75 Mark, Roggen fein 26,50—27,50 Mark, Hausbacken 25—25,50 Mark, Roggen-Futtermehl 13—13,50 Mark, Weizenkleie 9,25—9,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 29. 30.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	334''',61	333''',47	331''',89
Luftwärme	— 0°,3	+ 1°,9	+ 0°,6
Dunstdruck	1''',61	2''',16	1''',76
Dunstsättigung	83 pCt.	91 pCt.	83 pCt.
Wind	SO. 1	W. 1	W. 1
Wetter	bedeckt.	trübe.	wolkig.

Breslau, 30. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 4 Cm. U.-P. — M. 60 Cm.

Aus einem Gelegenheitskauf offerire ich unterm früheren Selbstkostenpreise

Havanna-Cigarren
à Mille 18, 20, 25, 30 bis 40 Thlr.
Manilla-Cigarren à Mille 20 Thlr.
Echte Cuba-Cigarren in Original-Bast-Packeten 250 Stück à Mille 20 Thlr.

Havanna-Ausschuß
Orig.-Kisten 500 St. à Mille 12 Thlr.
Aroma, Geschmack, Brand vorzüglich.
500 Stück sende franco.

A. Gonschior, Weidenstr. Nr. 22.

Den hohen Herrschaften
empfiehlt das **Placirungs-Bureau Friedrich-Wilhelmsstraße Nr. 47 in Breslau gutes Dienstpersonal** aller Branchen, sowie **tüchtige Kellner** gegen kostenfreien Nachweis. [1098]

Tausend Stück
viertel und **zwei Hundert halbe Hectoliter, von trockenem Holze** gut gearbeitet, beabsichtige ich, per Monat Februar a. c. lieferbar, **zu kaufen.** Offerten nebst billigster Preisangabe bitte baldigst einzureichen. [389]

L. Händler in Zabrze.

Steppdecken, Steppröcke
werden sauber u. schnell gefertigt bei **Wittwe Blankenfeld,** Altbüßerstraße Nr. 19, Vorderhaus 3 Treppen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.